



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 4/2015–2016

	Inhalt	Seite
4.	Teilrevision des Steuergesetzes (StG).....	183

Inhaltsverzeichnis

4.	Teilrevision des Steuergesetzes (StG)	
I.	Ausgangslage	183
II.	Geprüfte Revisionspunkte	185
	1. Reduktion der Kapitalsteuer	185
	2. Reduktion Eigenmietbesteuerung	186
	3. Sofortabschreibungen	189
III.	Revisionspunkte	190
	1. Aus- und Weiterbildungskosten	190
	2. Fahrkosten	191
	3. Juristische Personen mit ideellen Zwecken	192
	4. Mitarbeit und Entschädigung der Gemeinden	193
	5. Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht	195
IV.	Kommentierung der einzelnen Bestimmungen	196
V.	Inkrafttreten	201
VI.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	201
VII.	Gute Gesetzgebung	202
VIII.	Anträge	202

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

4.

Teilrevision des Steuergesetzes (StG)

Chur, den 26. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft über eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG).

I. Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision dient auf der einen Seite der Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgaben. Auf der anderen Seite sollen kantonale Forderungen geprüft und diskutiert werden. Und letztlich werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Modernisierung der Steuerverwaltung mit elektronischer Dokumentenverwaltung, IT-unterstützter Veranlagung und elektronischer Archivierung zu schaffen. Es handelt sich materiell um eine kleine Revision, für die gerade im Lichte der anstehenden Unternehmenssteuerreform III (USR III) des Bundes nur geringe Mittel zur Verfügung stehen.

Mit der USR III versucht der Bund, für die international unter Druck geratenen Gesellschaften mit besonderen Steuerstatus (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) sowie für die Finanzierungsgesellschaften, die Rohstoffhändler und die sog. Prinzipalgesellschaften Ersatzlösungen zu schaffen. Das Ziel besteht darin, den Steuerstandort Schweiz mit international akzeptierten Regelungen neu zu positionieren, ohne dass er wesentlich an Attraktivität verliert und ohne dass die daraus resultierenden Steuerausfälle zu gross werden. Die finanziellen Auswirkungen dieser komplexen Pro-

blemlösungen können heute noch nicht beziffert werden. Es sind aber Mindereinnahmen sowohl aus dem interkantonalen Finanzausgleich als auch aus einer möglichen Senkung der Gewinn- und allenfalls der Kapitalsteuer zu befürchten, weshalb der finanzielle Rahmen dieser Teilrevision gerade auch mit Blick auf die eher düsteren Zukunftsperspektiven beschränkt scheint.

Das harmonisierte Bundessteuerrecht, d.h. die Kombination von Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Harmonisierungsgesetz; StHG), schränkt die Gestaltungsautonomie der Kantone immer stärker ein. Hinzu kommt, dass das Harmonisierungsgesetz zunehmend die gleiche Regelungsdichte enthält wie das DBG und die verfassungsrechtliche Vorgabe einer Grundsatz- oder Rahmengesetzgebung (Art. 129 BV) durch den Bundesgesetzgeber zu wenig beachtet wird. In diesem Umfeld macht es aus Gründen der Verständlichkeit und Einfachheit der Steuergesetzgebung, aber auch aus dem Blickwinkel der Verwaltungsökonomie Sinn, auch für Maximalbeträge oder Freigrenzen eine einheitliche Lösung anzustreben. Dies kann am besten dadurch erreicht werden, dass das Steuergesetz auf den entsprechenden Betrag im DBG verweist, womit auch eine künftige Teuerungsanpassung im DBG nicht zu unterschiedlichen Beträgen führt. Der Autonomieverlust durch den Verweis auf das Bundesrecht ist minim, können doch die entsprechenden Beträge nur durch den Bundesgesetzgeber geändert werden, was dem kantonalen Gesetzgeber die Gelegenheit gibt, darauf zu reagieren und gegebenenfalls wieder eine eigenständige Lösung zu normieren.

Die Revision dient in erster Linie der Umsetzung von Neuerungen im harmonisierten Bundessteuerrecht, was den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers stark einschränkt, sowie von politischen Forderungen, die im Grossen Rat bereits diskutiert worden sind. Aus diesem Grunde wurde auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet.

II. Geprüfte Revisionspunkte

Unter diesem Titel werden Forderungen aufgenommen, welche sachlich und rechtlich geprüft worden sind, bei denen die Regierung aber beantragt, auf eine gesetzgeberische Umsetzung zu verzichten.

1. Reduktion der Kapitalsteuer

Im Regierungsprogramm für die Jahre 2013–2016¹ wurde festgehalten, dass eine generelle Reduktion der Kapitalsteuer nicht weiter angestrebt werden soll, weil diese einerseits für die Beurteilung des Wirtschaftsstandortes weniger von Bedeutung sei als die Höhe der Gewinnsteuern und andererseits vor allem die Kraftwerkgesellschaften davon profitieren würden (a.a.O., S. 1269 f.). Vorgesehen wurde aber die Reduktion der Kapitalsteuer für tiefere steuerbare Kapitalien (a.a.O., S. 1310).

Ein interkantonaler Vergleich der Kapitalsteuerbelastungen zeigt, dass Graubünden auf dem zweitletzten Platz aller Kantone liegt. Bei tieferen Kapitalien sind die Differenzen noch nicht so gross; sie steigen bei höheren Kapitalien aber massiv an. Die Mehrbelastung für unterschiedlich hohe Kapitale ist insbesondere auch bei einem Vergleich mit Kantonen in der Ostschweiz extrem hoch. Die untenstehende Tabelle zeigt ausgehend von einem steuerbaren Kapital von 500 000 bis 100 000 000 Franken die sehr unterschiedliche Steuerbelastung für alle Hoheiten (Kanton, Gemeinde, Kirche) in den ausgewählten Kantonen.

Steuerbares Kapital	500 000	5 000 000	50 000 000	100 000 000
Appenzell I.	500	2 500	25 000	50 000
St. Gallen	325	3 250	32 500	65 000
Appenzell A.	350	3 500	35 000	70 000
Thurgau	419	4 185	41 850	83 700
Zürich	859	8 588	85 879	171 758
Glarus	1 247	12 471	124 705	249 410
Tessin	1 463	14 625	146 250	292 500
Wallis	1 015	23 853	252 228	505 978
Graubünden	2 409	24 093	259 457	521 332

*Quelle: Eidg. Steuerverwaltung, Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2013*²

¹ Botschaft Heft Nr. 11/2011–2012, S. 1255 ff.

² <http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00075/00076/00720/01655/index.html?lang=de>

Die Kapitalsteuer im Kanton ist wesentlich zu hoch und die Differenz zum Mittelfeld ist enorm. Um auf das Niveau des Kantons Zürich zu gelangen, müsste die Steuerbelastung um rund zwei Drittel gesenkt werden. Das hätte Steuerausfälle in der Grössenordnung von 18 Mio. Franken sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden zur Folge. Diese Mindereinnahmen würden vor allem auch in Kraftwerkregionen anfallen und könnten dort nicht kompensiert werden.

Mit Blick auf die finanzpolitischen Unsicherheiten in den kommenden Jahren und die anstehende Unternehmenssteuerreform III sind Mindereinnahmen in dieser Grössenordnung nicht zu verantworten. Auf der anderen Seite löst die im Regierungsprogramm vorgesehene Reduktion der Kapitalsteuer für tiefere steuerbare Kapitalien das Problem der viel zu hohen Kapitalsteuern nicht. Es wäre mehr eine kosmetische Massnahme, die für Kanton und Gemeinden zu Mindereinnahmen von je rund 5 Mio. Franken führen würde. Sie würde aber kaum eine Verbesserung der Situation und auch für die betroffenen juristischen Personen keine sehr hohe Entlastung bewirken, beträgt doch die Kapitalsteuer auf einem Kapital von 2 Mio. Franken weniger als 10 000 Franken; ein Steuerfreibetrag von 2 Mio. Franken würde aber Mindereinnahmen von rund 5 Mio. Franken verursachen.

Aufgrund dieser Analyse gelangt die Regierung zum Schluss, dass auf eine Reduktion der Kapitalsteuer in dieser Revision verzichtet werden soll. Die Kapitalsteuer soll zusammen mit der Gewinnsteuer im Zuge der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III geprüft werden.

2. Reduktion Eigenmietwertbesteuerung

Die Eigenmietwertbesteuerung ist seit vielen Jahren Gegenstand von politischen Diskussionen. Harmonisierungsrechtlich muss der Kanton den Eigenmietwert besteuern (Art. 7 Abs. 1 StHG). Verfassungsrechtlich muss er in der konkreten Ausgestaltung insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot, den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die Wohneigentumsförderung beachten. Für das Rechtsgleichheitsgebot müssen Wohneigentümer und Mieter, selbstnutzende und vermietende Wohneigentümer, aber auch selbstnutzende Erst- und Zweitwohnungseigentümer verglichen werden. Für das Leistungsfähigkeitsprinzip ist hier zentral, dass nur die Aufwendungen in Abzug gebracht werden können, welche auch als Gewinnungskosten qualifiziert werden können, indem sie kausal mit dem besteuerten Einkommen zusammenhängen und damit die Einkommenserzielung erst ermöglichen oder die Einkommensquelle erhalten. Und für die Wohneigentumsförderung ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten, wonach eine Massnahme notwendig und geeignet sein muss, um ein angestrebtes Ziel zu erreichen.

In der Junisession 2014 wurde der Fraktionsauftrag FDP betreffend Anpassung der Besteuerung des Eigenmietwertes mit Stichtagsentscheid des Vorsitzenden überwiesen³. Der Auftrag fordert sinngemäss die Reduktion des steuerbaren Eigenmietwertes am Wohnsitz von heute 70% auf neu 60%. Die Regierung hat die Kosten dieser Massnahme für Kanton und Gemeinden auf je rund 7 Mio. Franken beziffert.

Diese Forderung ist im heutigen Recht eigentlich schon umgesetzt, wenn man nicht nur die Besteuerung des Eigenmietwertes, sondern auch die steuerliche Behandlung der abziehbaren Kosten des Liegenschaftsunterhalts betrachtet. Der Kanton Graubünden kennt wie der Bund die sogenannte Wechselpauschale, bei welcher der Steuerpflichtige für jede Liegenschaft und für jede Steuerperiode zwischen den effektiven Unterhaltskosten und dem Pauschalabzug wählen kann. Dieses System führt zu fiktiven Abzügen, wenn die Unterhaltsarbeiten konzentriert werden und in Jahren ohne Unterhalt die Pauschale gewählt wird. Im heutigen Recht wird die Unterhaltspauschale vom vollen Eigenmietwert berechnet, obwohl nur 70% dieses Wertes besteuert werden. Damit werden Abzüge auf dem nicht besteuerten Eigenmietwert zugelassen, die steuerrechtlich gar keine Gewinnungskosten darstellen und somit eigentlich gar nicht zum Abzug zugelassen werden sollten. Mit der vorgeschlagenen Reduktion der Eigenmietwertbesteuerung auf 60% müsste die Grundlage für die Berechnung der Unterhaltspauschale angepasst werden, um den Vorgaben des Harmonisierungsgesetzes, wonach mindestens 60% der Marktmiete zu besteuern sind, entsprechen zu können. Die Unterhaltspauschale würde dann nur noch 20%⁴ des steuerbaren Eigenmietwertes betragen. Auch andere Kantone, welche den Eigenmietwert zu lediglich 60% besteuern (AG, BL, GL, TG, ZG), lassen die Unterhaltspauschale nur in Prozenten des steuerbaren Eigenmietwertes zum Abzug zu. Die unterschiedlichen Kombinationen von Eigenmietwertbesteuerung und Berechnung der Unterhaltspauschale für eine über 10-jährige Liegenschaft zeigt die nachfolgende Tabelle⁵:

³ Grossratsprotokoll Heft Nr. 5 | 2013/2014, S. 845, 1008 und 1016 ff.

⁴ 10% in den ersten 10 Jahren nach Erstellen der Liegenschaft

⁵ Quelle: Eidg. Steuerverwaltung, Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2013 (<http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00075/00076/00720/01655/index.html?lang=de>)

	Eigenmietwert	steuerbar	Unterhalt	effektiv steuerbar	in Prozent
heute	24 000	16 800	4 800	12 000	50%
neu	24 000	14 400	2 880	11 520	48%
neu/alt	24 000	14 400	4 800	9 600	40%
Zweitwohnung	24 000	24 000	4 800	19 200	80%

- heute:** Eigenmietwert 70%; Unterhaltspauschale 20% von 100% Eigenmietwert
- neu:** Eigenmietwert 60%; Unterhaltspauschale 20% von 60% steuerbarer Eigenmietwert
- neu/alt:** Eigenmietwert 60%; Unterhaltspauschale 20% von 100% Eigenmietwert
- Zweitwohnung:** Eigenmietwert 100%; Unterhaltspauschale 20% von 100% Eigenmietwert

Aus der Tabelle können folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

- der Eigenmietwert der Erstwohnungen wird heute nur zu 50% besteuert
- mit der geforderten Neuerung würde sich die Besteuerung auf 48% reduzieren
- die Reduktion des Eigenmietwertes auf 60% bei gleichzeitiger Beibehaltung der Unterhaltspauschale von 20% des vollen Eigenmietwertes würde eine Besteuerung von lediglich noch 40% ergeben, womit eine rechtsgleiche Behandlung gegenüber den Mietern und den Zweitwohnungs-Eigentümern nicht mehr erreicht wird.

Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müssen die Kantone im Einzelfall mindestens 60% des Marktmietwertes besteuern. Mit dem überwiesenen Auftrag wird aber die Besteuerung von 60% des geschätzten Eigenmietwertes gefordert; ein anderer Wert besteht nicht. Liegt der Eigenmietwert unter der Marktmiete, ist die bundesrechtliche Vorgabe nicht mehr erfüllt. In der heutigen Realität sind die amtlichen Schätzungen bis zu 15 Jahre alt. Die entsprechenden Eigenmietwerte entsprechen nicht mehr den effektiven Marktmieten. Eine Anpassung dieser Schätzungswerte auf die effektiven Marktverhältnisse kann in unserem grossen Kanton nicht mit einer prozentualen Korrektur erfolgen. Dafür sind die Verhältnisse zu unterschiedlich. Eine individuelle Anpassung pro Gemeinde, Fraktion in fusionierten Gemeinden oder Quartier in grossen Gemeinden/Städten könnte mit einem grossen Verwaltungsaufwand erst dann vorgenommen werden, wenn die vierte Durchschätzung des Amtes für Schätzungswesen erledigt ist und für alle Gemeinden elektronisch erfasste Daten vorliegen. Derzeit ist das nicht der Fall, weshalb

eine bundesrechtskonforme Umsetzung der geforderten 60%igen Besteuerung nicht möglich wäre. Sollte die Eigenmietwertbesteuerung zu 60% ohne Anpassung der Eigenmietwerte an die Marktverhältnisse beschlossen werden, bestehen grosse Zweifel an der Rechtsbeständigkeit dieser Lösung.

Aufgrund der Probleme mit einer bundesrechtskonformen Umsetzung des überwiesenen Fraktionsauftrags und der kaum spürbaren Wirkung der angestrebten Reduktion hält die Regierung die geforderte Gesetzesrevision nicht für zweckmässig und verzichtet darauf, diese umzusetzen.

3. Sofortabschreibungen

In Beantwortung des Fraktionsauftrags FDP betreffend Graubünden als Unternehmensstandort stärken hat sich die Regierung bereit erklärt, die Höhe der Sofortabschreibungen zu überprüfen und allenfalls an höhere Sätze anderer Kantone anzupassen. Sie hat aber schon in dieser Antwort präzisiert, dass sie sich dabei an der sachlichen Richtigkeit und nicht an den höchsten in einem anderen Kanton normierten Abschreibungssätzen orientieren werde. Der Auftrag wurde mit diesen Einschränkungen diskussionslos überwiesen⁶. Im Steuergesetz werden die Abschreibungen nur im Grundsatz geregelt; die Detailregelung wird der Regierung überlassen, welche die Abschreibungen mit RB 1256/1993 konkretisiert hat⁷. An der schlanken gesetzgeberischen Regelung mit Konkretisierung durch die Regierung soll festgehalten werden, weshalb auf Stufe Gesetz kein Handlungsbedarf besteht. Hingegen sollen die Abschreibungssätze formell neu beschlossen und in der Folge im Bündner Rechtsbuch publiziert werden.

Der Kanton Graubünden kennt neben den ordentlichen Abschreibungssätzen, welche dem «normalen» Wertverlust eines Wirtschaftsgutes Rechnung tragen, das System der Einmalerledigung sowie die Sofortabschreibungen für bestimmte Güter des Anlagevermögens. Mit dem Einmalerledigungsverfahren können zu hohe Abschreibungen mit einem einmaligen Zuschlag zum steuerbaren Gewinn korrigiert und damit administrativ einfach erledigt werden. Die Sofortabschreibungen erlauben eine hohe Abschreibung der betreffenden Anlagegüter in den ersten beiden Jahren nach deren Aktivierung.

Mit der Sofortabschreibung werden zwei Ziele angestrebt. Auf der einen Seite sollen Wirtschaftsgüter mit einem hohen Wertverlust aus Praktikabilitätsüberlegungen rasch abgeschrieben werden können. Auf der anderen Seite soll mit der Sofortabschreibung der Investitionswille der Unterneh-

⁶ Grossratsprotokoll 2013/2014, S. 200 (Heft Nr. 2), 845, 1029 (Heft Nr. 5)

⁷ Vgl. Praxisfestlegung der Steuerverwaltung:

<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/Praxisfestlegungen/032-01-01.pdf>

mungen gefördert werden, wobei in diesem Bereich eine Abgrenzung zu Leistungsfähigkeitsprinzip und Periodizitätsprinzip gefunden werden muss. Nur wo über einen mittellangen Zeitraum mit der Sofortabschreibung ein vergleichbares Ergebnis erzielt wird wie mit ordentlichen Abschreibungen, befindet sich diese innerhalb der verfassungsrechtlichen Leitplanken.

Hohe Sofortabschreibungen sind ein Argument für den Steuerstandort Graubünden. Sie bewirken aber nicht eine absolut tiefere Steuerbelastung, sondern nur eine Verschiebung der Steuerleistung auf einen späteren Zeitpunkt. Sie kommen zudem in interkantonalen oder internationalen Belastungsvergleichen nicht zum Tragen, weil diese von einem bestehenden Gewinn ausgehen.

Die Sofortabschreibungen erfassen im Kanton Graubünden nicht nur das bewegliche Vermögen und die immateriellen Werte, sondern auch Fabrikgebäude, Lagerhäuser und gewerbliche Bauten sowie Gebäude der Gastronomie und der Hotellerie. Für eine Ausdehnung der Objekte der Sofortabschreibung besteht damit keine Veranlassung. Hingegen kann der Ansatz der Sofortabschreibungen auf dem beweglichen Vermögen von heute 80% auf 100% erhöht werden. Die Erhöhung der Sofortabschreibungen führt zu einer Verschiebung des entsprechenden Aufwandes und damit zu einem späteren Gewinnausweis. Die finanziellen Auswirkungen können nicht ermittelt werden; sie werden aber als gering eingeschätzt und sie sind nicht Folge dieser Teilrevision, sondern der späteren Anpassung der regierungsrätlichen Abschreibungstabellen.

III. Revisionspunkte

1. Aus- und Weiterbildungskosten

Im geltenden Recht können die Weiterbildungskosten vom Einkommen in Abzug gebracht werden (Art. 31 Abs. 1 lit. c StG), während die Ausbildungskosten steuerlich nicht abzugsfähig sind (Art. 37 lit. b StG). Die Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung war früher stark umstritten, was der Bundesgesetzgeber zum Anlass genommen hat, die Ausbildungskosten den Weiterbildungskosten gleichzustellen. Die Regelung stellt zwingendes Bundesrecht dar, welches der Kanton auf den 1. Januar 2016 umsetzen muss.

Neben den berufsorientierten Weiterbildungskosten können neu auch die berufsorientierten Ausbildungskosten einschliesslich der Umschulungskosten abgezogen werden. Abziehbar sind die Kosten, die nach einem ersten Abschluss auf Sekundarstufe II anfallen. Nach der obligatorischen Schule treten die Jugendlichen in die Sekundarstufe II über, die sich in allgemeinbildende und berufsbildende Ausbildungsgänge unterscheiden lässt. Die Se-

kundarstufe II wird somit mit der Mittelschule, der Fachmittelschule oder der Lehre abgeschlossen. Die danach anfallenden Kosten können vom Einkommen abgezogen werden⁸. Der Abzug ist beschränkt auf Auslagen, die im Zusammenhang mit einer bestehenden oder zukünftigen Berufsausübung stehen. Die Kosten von Aus- und Weiterbildungen, die mehr den Charakter eines Hobbys haben, können weiterhin steuerlich nicht abgezogen werden.

Mit der Ausdehnung der abziehbaren Kosten wurde der Abzug der Kosten für die direkte Bundessteuer auf 12000 Franken begrenzt (Art. 33 Abs. 1 lit. j DBG). Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass steuerrechtlich nur die notwendigen Kosten in Abzug gebracht werden und die Kosten von luxuriöseren Kursen oder Lehrgängen teilweise selber getragen werden müssen. Das Harmonisierungsgesetz sieht ebenfalls eine Limitierung vor, überlässt die Festlegung deren Höhe aber dem kantonalen Gesetzgeber (Art. 9 Abs. 2 lit. o StHG). Aus Gründen der vertikalen Steuerharmonisierung schlägt die Regierung die Begrenzung des Abzuges in der gleichen Höhe wie im Bundessteuerrecht vor. Das Ziel der gleich hohen Maximalbeträge kann nur erreicht werden, wenn direkt auf die DBG-Regelung verwiesen wird.

Die Weiterbildungskosten sind heute Teil der allgemeinen Berufskosten und in der sogenannten Berufskostenpauschale enthalten. Neu werden die Aus- und Weiterbildungskosten als allgemeiner Abzug unabhängig von einem Erwerbseinkommen zum Abzug zugelassen. Damit stellt sich die Frage, ob die Berufskostenpauschale von 3000 Franken gekürzt werden soll. Die Regierung beantragt, auf eine Kürzung zu verzichten. Die separat abziehbaren Aus- und Weiterbildungskosten werden Mindereinnahmen bewirken. Diese können nur im Bereich der Weiterbildungskosten geschätzt werden. Die Ausbildungskosten sind heute steuerrechtlich irrelevant und werden deshalb auch nicht erfasst. Die finanziellen Auswirkungen des Einbezugs der Ausbildungskosten können daher nicht ermittelt werden.

2. Fahrkosten

Die Verfassungsänderung betreffend Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) wurde am 9. Februar 2014 vom Souverän mit grossem Mehr angenommen. Das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur beschränkt neu den Fahrkostenabzug für die direkte Bundessteuer auf einen Maximalbetrag von 3000 Franken (Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG) und überlässt es den Kantonen, ebenfalls eine Beschränkung des Abzuges einzuführen (Art. 9 Abs. 1 StHG).

⁸ Vgl. <https://bildungssystem.educa.ch/de/sekundarstufe-ii-4>

Der unbeschränkte Abzug der Kosten zur Arbeit bewirkt in vielen Fällen Steuerreduktionen, die sich kaum noch sachlich rechtfertigen lassen. Eine Beschränkung drängt sich aus verschiedenen Gründen auf. Mit Blick auf die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird mit den Abzügen für die Fahrkosten und für die Kosten der auswärtigen Verpflegung nur die Kostenseite berücksichtigt, nicht aber die tieferen Miet- oder Wohneigentumspreise in der Peripherie. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird dadurch ungenügend erfasst. Mit Blick auf die Ökologie wird das Pendeln mit dem Privatauto steuerlich gefördert, was in der heutigen Zeit kaum mehr als sachgerecht beurteilt werden kann. Mit Blick auf die Finanzen resultieren aus der FABI-Vorlage für den Kanton Mehrkosten in der Grössenordnung von rund 10 Mio. Franken, die je nach Höhe des Abzugs hier teilweise refinanziert werden könnten. Hinzu kommt, dass die Berufskostenpauschale indirekt erhöht wird, indem die Weiterbildungskosten nicht mehr in den allgemeinen Berufskosten enthalten sind und separat abgezogen werden können (vgl. Ziff. III.1).

Bei der Festlegung der Höhe des maximal abziehbaren Betrages für die Fahrkosten muss aber auch der besonderen Situation des flächenmässig grössten Schweizer Kantons, dem substantiellen Interesse an einer dezentralen Besiedlung und der schwierigen Arbeitsplatzsituation in den Randregionen Rechnung getragen werden. Die Regierung ist der Auffassung, dass die Fahrkosten nicht in beliebiger Höhe abgezogen werden können, dass die Limite aber hoch angesetzt werden soll, und schlägt einen Betrag von 9000 Franken vor. Dieser liegt weit über den Limiten in vergleichbaren Kantonen (St. Gallen: 3655; Thurgau: 6000). Von der Begrenzung der abziehbaren Fahrkosten werden rund 3000 Steuerpflichtige betroffen sein und die Mehreinnahmen werden sich für Kanton und Gemeinde auf je rund 750 000 Franken belaufen.

3. Juristische Personen mit ideellen Zwecken

Im geltenden Recht bezahlen Vereine, Stiftungen und die übrigen Personen keine Gewinnsteuer, wenn der steuerbare Gewinn weniger als 28 000 Franken beträgt (Art. 87 Abs. 2 StG). Die neue bundesrechtliche Regelung zielt auf alle juristischen Personen mit ideellen Zwecken und postuliert für die direkte Bundessteuer eine Steuerfreiheit bis zu einem Gewinn von höchstens 20 000 Franken (Art. 66a DBG) bzw. bis zu einem nach kantonalem Recht zu bestimmenden Betrag (Art. 26a StHG).

Das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wurde zwar erst am 20. März 2015 vom Bundesparlament verabschiedet und das Inkrafttreten steht derzeit noch nicht fest.

Weil aber unterschiedliche Regelungen für Bund und Kanton erhebliche Probleme und Mehrkosten vor allem auch in der EDV verursachen, soll die Änderung in diese Revision aufgenommen und dann gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung im DBG in Kraft gesetzt werden.

Auch hier handelt es sich um zwingendes Bundesrecht, bei dessen Umsetzung der kantonale Gesetzgeber nur noch die Höhe der Freigrenze bestimmen kann. Die Regierung schlägt vor, diese wie im Bund auf 20 000 Franken festzulegen und dazu direkt auf die DBG-Regelung zu verweisen. Die leichte Verschlechterung gegenüber dem heutigen Recht soll (teilweise) dadurch kompensiert werden, dass der Freibetrag für die Kapitalsteuer von heute 42 000 Franken (vgl. Art. 91 Abs. 3 StG) auf 100 000 Franken erhöht wird. Für die Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen mit einem Gewinn zwischen 20 000 Franken und 28 000 Franken resultiert dadurch eine kleine Mehrbelastung; für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit ideellen Zwecken und einem Gewinn bis 20 000 Franken eine Entlastung. Insgesamt dürften die Veränderungen aufkommensneutral sein.

4. Mitarbeit und Entschädigung der Gemeinden

In der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer üben die Gemeinden eine wichtige Funktion aus. Sie liefern die nötigen Angaben für das Steuerregister, machen die notwendigen Mitteilungen an die Steuerpflichtigen, erledigen Eingangs- und Fristenkontrolle, erfassen die Zahlen aus den Papiersteuererklärungen im Veranlagungssystem, sind der erste Ansprechpartner für die Steuerpflichtigen, veranlagten die Mehrzahl der Unselbständigerwerbenden, Rentner und Nichterwerbstätigen und sie archivieren die Steuerakten. Für diese wertvollen Arbeiten werden die Gemeinden vom Kanton grosszügig entschädigt; für das laufende Jahr sind Zahlungen von 8.3 Mio. Franken budgetiert.

Die heutigen Abläufe und Arbeitsschritte sollen modernisiert und stärker EDV-mässig unterstützt werden. Die nicht elektronisch eingereichten Steuererklärungen sowie alle Beilagen, Meldungen, etc. werden gescannt und elektronisch abgelegt. Die Steuererklärungen werden dann papierlos am PC bearbeitet. Die sogenannte «Fall-Auto», eine Funktionserweiterung der Veranlagungsapplikation, wird die Veranlagung durch automatisierte Kontrollen anhand von zahlreichen Parametern unterstützen. Dadurch können einzelne Fälle ohne manuelle Kontrolle veranlagt werden. In anderen Dossiers müssen nur noch einzelne Positionen geprüft werden und für die komplexeren Fälle steht mehr Zeit für eine vertiefte Kontrolle zur Verfügung. Die Steuerakten, Auflagen, Korrespondenzen, Veranlagungen, Rechnungen, etc. werden nicht mehr in Papier, sondern in elektronischer Form

im Archiv des Amtes für Informatik abgelegt. Diese Veränderungen werden teilweise in der bestehenden Veranlagungsapplikation und andernteils in der ab der Steuerperiode 2018 zur Verfügung stehenden neuen Veranlagungslösung umgesetzt.

Der Grosse Rat hat das Thema Scanning in der Februarsession ausführlich diskutiert und mit der Ablehnung des Auftrags Casanova betreffend Entwicklung bei den Steuerveranlagungen einem zentralen Scanning am Standort Chur zugestimmt. Das Departement für Finanzen und Gemeinden hat die Gemeinden mit Schreiben vom 30. März 2015 über die anstehenden Entwicklungen informiert.

In dieser Revision geht es darum, die ersten Schritte der geplanten Erneuerung gesetzgeberisch umzusetzen. Mit dem Scanning der Steuererklärungen gehen diese neu zentral bei der kantonalen Steuerverwaltung ein. Die Eingangskontrolle erfolgt nicht mehr in der Gemeinde, sondern wird teilweise direkt im Scan-Center und teilweise zusammen mit der Veranlagung erledigt. Die Steuerakten werden nur noch in elektronischer Form abgelegt; die Gemeinden werden entlastet, indem sie Steuerakten, Meldungen, etc. nicht mehr ablegen müssen und indem die Archivräume mit der Zeit nicht mehr benötigt werden.

Die Veränderungen wirken sich auch auf die Entschädigungen der Gemeinden aus, wobei diejenigen für die Eingangskontrolle und das Vorerfassen entfallen. Für das Scannen und die elektronische Archivierung müssen die Gemeinden neu eine Entschädigung entrichten. Diese bemisst sich an den Gesamtkosten und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Archivierung in der heutigen Aufgabenteilung eine Aufgabe der Gemeinden darstellt und mit der Neuerung hauptsächlich die Gemeinden entlastet werden. Wie bei den anderen Entschädigungen werden die konkreten Ansätze auch hier von der Regierung festgelegt. Nach heutigem Wissensstand wird für die Gemeinden mit einer Entschädigung von maximal 2 Franken pro Steuerpflichtigen in den ersten fünf Jahren und 3 Franken in der Endphase gerechnet. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Juni zusammen mit den an die Gemeinden ausgerichteten Entschädigungen für die Mitarbeit.

In zeitlicher Hinsicht ist für die Steuerperiode 2015 im Kalenderjahr 2016 ein Pilotbetrieb mit der Stadt Chur geplant. Ab der Steuerperiode 2016, die mehrheitlich im Kalenderjahr 2017 veranlagt wird, werden die Steuerakten aller Gemeinden gescannt und elektronisch archiviert.

5. Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht

Im geltenden Recht verjährt die Strafverfolgung bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde (Art. 181 Abs. 1 lit. a StG). Bei vollendeter Steuerhinterziehung verjährt die Strafverfolgung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde (Art. 181 Abs. 1 lit. b StG). Zu beachten ist allerdings die Umwandlungs- oder Transformationsbestimmung von Art. 333 Abs. 6 des Strafgesetzbuches (StGB). Danach werden die Verjährungsfristen (unter anderem auch des Steuerstrafrechts) um die ordentliche Dauer verlängert (Art. 333 Abs. 6 lit. b StGB). Das geltende Recht kennt keine Unterbrechung und keinen Stillstand der Verjährung. Die Verfolgungsverjährung tritt dagegen nicht ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist (Art. 333 Abs. 6 lit. d StGB). Art. 333 Abs. 6 StGB gilt bis zur Anpassung in anderen Bundesgesetzen.

Mit dem Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB vom 26. September 2014⁹ sind die Verjährungsfristen des Steuerstrafrechts abschliessend im DBG bzw. StHG geregelt worden; die Umwandlungsnorm von Art. 333 Abs. 6 StGB findet damit keine Anwendung mehr. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision werden die entsprechenden StG-Bestimmungen an das zwingende Bundesrecht angepasst. Die Regierung wird die Änderung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Bestimmungen des DBG in Kraft setzen.

⁹ Vgl. BBl 2014, S. 7319 ff.

IV. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

Art. 17 Abs. 2: Mit der Neuregelung der Aus- und Weiterbildungskosten (vgl. Ziff. III.1) ist auch die bundesrechtlich zwingende Bestimmung (Art. 7 Abs. 1 StHG) zu übernehmen, wonach die Kosten, welche der Arbeitgeber trägt, nicht als Lohnbestandteil aufgerechnet werden können.

Art. 31 Abs. 1 lit. a: Die abziehbaren Fahrkosten sollen in Anlehnung an die Regelung im DBG begrenzt werden, wobei der Maximalbetrag auf 9000 Franken festgelegt wird (vgl. Ziff. III.2).

Art. 31 Abs. 1 lit. b: Das geltende Recht sieht für die berufsbedingt notwendigen Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Pauschalbeträge und für die auswärtige Unterkunft einen Maximalbetrag vor. Diese Beträge werden heute von der Steuerverwaltung festgelegt und sollen neu von der Regierung bestimmt werden.

Art. 31 Abs. 1 lit. c: Mit dem neuen Abzug für die Aus- und Weiterbildungskosten in Art. 36 (vgl. Ziff. III.1) müssen die Weiterbildungskosten hier gestrichen werden. Die Höhe des Abzugs bleibt unverändert.

Art. 31 Abs. 1 lit. d: Die Umschulungskosten werden zusammen mit den Aus- und Weiterbildungskosten neu in Art. 36 geregelt und sind hier zu streichen (vgl. Ziff. III.1).

Art. 32 Abs. 1 lit. g: Aufgrund des zwingenden Bundesrechts (Art. 10 Abs. 1 lit. f StHG) wird hier festgehalten, dass die berufsorientierten Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden können.

Art. 36 Abs. 1 lit. o: Der Abzug für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Umschulungskosten wird neu als allgemeiner Abzug geregelt (vgl. Ziff. III.1). Der abziehbare Maximalbetrag wird mittels Verweis auf das DBG auf 12 000 Franken festgelegt.

Art. 37 Abs. 1 lit. b: Neu sind die berufsorientierten Ausbildungskosten abziehbar und demzufolge hier zu streichen.

Art. 39a: Die Steuererhebung im vereinfachten Abrechnungsverfahren bei Arbeitsverhältnissen im Teilzeit- und Niedriglohnsegment soll neu in der Quellensteuer geregelt werden (vgl. Art. 99a StG). Materiell ändert die Rechtslage nicht.

Art. 44 Abs. 3: Wird die am Wohnsitz selbstbewohnte Liegenschaft veräussert und ein Ersatzobjekt mit gleicher Nutzung beschafft, sieht das Steuerrecht einen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer vor. Dieser Aufschub muss nach der zwingenden harmonisierungsrechtlichen Regelung auch bei einer Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton gewährt werden.

Wird in der Folge das Ersatzobjekt im anderen Kanton veräussert, ohne dass wiederum ein Ersatzobjekt beschafft würde, stellt sich die Frage, welcher Kanton die entsprechenden Grundstückgewinne besteuern kann. Das

Bundesgericht hat diese Frage für den Fall entschieden, dass zwischen der Ersatzbeschaffung und dem zweiten Verkauf einige Zeit verstrichen ist. Es hat das alleinige Besteuerungsrecht dem Zweitkanton zugesprochen, d. h. dem Kanton, in dem das veräusserte Ersatzobjekt liegt¹⁰.

Das Bundesgericht hat aber die Frage offen gelassen, wem der Steueranspruch zusteht, wenn das Ersatzobjekt zeitnah, d. h. innert weniger Jahre nach der Ersatzbeschaffung veräussert wird. Im Falle eines Besteuerungsanspruchs nach den Regeln des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts muss der entsprechende Kanton auch über eine entsprechende gesetzliche Grundlage verfügen. Diese wird hier geschaffen.

Die Regelung gilt auch für interkommunale Ersatzbeschaffungen, was sich aus dem Verweis in Art. 1 Abs. 2 Gemeinde- und Kirchensteuergesetz (BR 720.200) ergibt.

Art. 56 Abs. 1: Mit der anstehenden Revision des Schätzungswesens ist geplant, dass Gebäude mit einem Wert von weniger als 100 000 Franken nicht mehr geschätzt werden. Die Gebäudeversicherung Graubünden meldet der Steuerverwaltung den Neuwert bzw. den Zeitwert, der dann in leicht reduziertem Mass als Steuerwert gilt. Mit der Reduktion wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei den übrigen Gebäuden der Steuerwert aus Verkehrswert und Ertragswert berechnet wird.

Art. 81 Abs. 1 lit. i: Aufgrund des zwingenden Bundesrechts (Art. 25 Abs. 1 lit. e StHG) wird hier festgehalten, dass die berufsorientierten Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden können.

Art. 87 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 3: Die heutige Steuerfreigrenze für Vereine, Stiftungen und die übrigen jur. Personen muss gemäss Bundesrecht allen juristischen Personen mit ideellen Zwecken gewährt werden. Der Betrag wird in der Gewinnsteuer mittels Verweis auf das DBG auf 20 000 Franken reduziert und in der Kapitalsteuer auf 100 000 Franken erhöht (vgl. Ziffer III.3). Kapitalgesellschaften und Genossenschaften schulden nach Art. 90a StG eine Mindeststeuer von 200 Franken bzw. 419 Franken für Kanton, Gemeinden und Landeskirchen, wenn die Gewinn- und Kapitalsteuern diesen Betrag nicht erreichen. Juristische Personen mit ideellen Zwecken zahlen keine Mindeststeuer; die neue Steuerfreigrenze von Art. 87 Abs. 2 und 91 Abs. 3 StG geht vor.

Art. 98 Abs. 1 lit. a: Mit dem Verweis auf Art. 99a StG wird klargestellt, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren auch für quellensteuerpflichtige Personen Anwendung findet.

Art. 99 Abs. 3: Für die Festsetzung der Quellensteuertarife müssen die Abzüge pauschaliert und in den Tarif eingebaut werden. Der Unterstüt-

¹⁰ BGU vom 19. Dezember 2012, 2C_337/2012, in: StR 2013, S. 368 ff.

zungsabzug kann aber nicht im Tarif berücksichtigt werden; er kann auch heute nur im Verfahren der Tarifkorrektur geltend gemacht werden. Der Verweis auf Art. 38 Abs. 1 lit. f ist zu streichen.

Art. 99a: Im vereinfachten Abrechnungsverfahren für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse kann der Arbeitgeber die Steuern und die Sozialversicherungsabgaben mit der Ausgleichskasse abrechnen¹¹. Dieses Verfahren wurde bisher der Einkommenssteuer zugewiesen (Art. 39a StG) und soll neu in der Quellensteuer geregelt werden. Materiell ändert sich dadurch nichts.

Art. 104 Abs. 1: Der Schuldner der steuerbaren Leistung (vielfach der Arbeitgeber) ist verpflichtet, die Quellensteuern vom Lohn in Abzug zu bringen und an die kantonale Steuerverwaltung zu überweisen. Dafür erhält er eine Provision, die nach heutiger gesetzlicher Regelung 2% beträgt. Für Arbeitgeber, welche die Quellensteuern elektronisch abrechnen wurde die Provision auf Verordnungsstufe (Art. 45 Abs. 5 ABzStG) um 1% erhöht, um einen Anreiz für dieses vereinfachte, verwaltungsökonomische Verfahren zu schaffen. Diese Erhöhung soll ins Gesetz überführt werden.

Art. 105 Abs. 1: Mit der neuen systematischen Einordnung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gem. Art. 99a StG muss die Bestimmung ergänzt werden, um klarzustellen, dass die übrigen Einkommensbestandteile und das Vermögen ordentlich besteuert werden. Die nach Art. 99a StG besteuerten Entschädigungen werden nicht satzbestimmend berücksichtigt; die übrigen quellenbesteuerten Entschädigungen werden zur Satzbestimmung hinzugerechnet.

Art. 105d Abs. 3: Nach dem heutigen Wortlaut der Bestimmung werden die für die Kirchgemeinden und die Landeskirche erhobenen Quellensteuern im Verhältnis der Kircheng Zugehörigkeit in der betreffenden Gemeinde aufgeteilt. Mangels individueller Erfassung der Quellensteuerpflichtigen war diese Aufteilung die einzig praktikable Methode. Heute werden die quellensteuerpflichtigen Personen individuell mit den abgezogenen Quellensteuern erfasst. Die individuelle Zuteilung der Quellensteuern auf die Kirche, welcher die quellensteuerpflichtige Person angehört, erweist sich als einzig sachgerechte Lösung.

Art. 105d Abs. 4: Im vereinfachten Abrechnungsverfahren werden die steuerpflichtigen Personen nicht elektronisch erfasst, weshalb die Aufteilung der erhobenen Quellensteuern auf die einzelnen Hoheitsträger pauschal erfolgen muss. Die konkrete Regelung obliegt der Regierung (Art. 45a ABzStG).

Art. 123 Abs. 4: Mit der anstehenden Revision des Schätzungswesens ist geplant, dass Gebäude mit einem Wert von weniger als 100 000 Franken nicht mehr geschätzt werden. Neuwert und Zeitwert sollen von der Gebäude-

¹¹ Für Details vgl. die Broschüre der SVA Graubünden unter <https://www.ahv-iv.ch/p/2.07.d>

versicherung ermittelt und der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Damit dieser Zugriff auch im Abrufverfahren erfolgen kann, bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Für die Gebäudeversicherung entsteht durch diese Bestimmung keine Verpflichtung zur Bearbeitung der Daten und die Kosten der technischen Umsetzung trägt die Steuerverwaltung.

Art. 127 Abs. 3 und Art. 128 Abs. 4: Mit dem Bundesgesetz über eine Neuregelung des Steuererlasses (Steuererlassgesetz) vom 20. Juni 2014 ist auch eine Anpassung an das neue Rechnungslegungsrecht des Bundes erfolgt, die hier übernommen wird.

Art. 145 Abs. 2: Bei einer interkantonalen Ersatzbeschaffung der selbstbewohnten Erstliegenschaft sieht das zwingende Bundessteuerrecht einen Steueraufschub vor. Wird innerhalb von fünf Jahren das Ersatzobjekt veräussert, kann der Steueranspruch des Kantons wieder aufleben (vgl. Art. 44 Abs. 3 StG). Die ursprünglich erlassene Veranlagung über die Grundstückgewinnsteuer bleibt unverändert. Auf die Verfügung betreffend die Ersatzbeschaffung wird im Nachsteuerverfahren zurückgekommen, weshalb hier eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen ist.

Die nachträgliche Erhebung der Grundstückgewinnsteuer erfolgt ohne Verzugszins, weil der von der Ersatzbeschaffung betroffene Gewinn bis zum Verkauf der Ersatzliegenschaft in dieser gebunden war und die Ersatzbeschaffung in diesem Sinne zu Recht gewährt worden ist.

Art. 154a Abs. 2: Müssen Mahngebühren verfügt werden, ist heute das Rechtsmittel eine Beschwerde an das Departement. Die Mahngebühren sollen neu wie die übrigen Verfügungen der Steuerverwaltung mittels Einsprache und anschliessender Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden können.

Art. 155 Abs. 4 lit. a: Administrative Abschreibungen bis 10 000 Franken fallen in den Zuständigkeitsbereich der Steuerverwaltung. Beim Steuererlass sind es 5000 Franken *pro Steuerjahr*. Zur Klarstellung soll daher festgehalten werden, dass die Limite auch hier *pro Steuerjahr* gilt, was der heutigen Praxis entspricht.

Art. 165a Abs. 1 lit. c: Rein sprachliche Korrektur ohne materielle Änderung.

Art. 165a Abs. 1 lit. g und h: Die Kosten in den Bereichen Scanning und elektronische Archivierung müssen von den Gemeinden mitgetragen werden (vgl. Ziff. III.4). Die Höhe legt die Regierung fest.

Art. 181 Abs. 1: Die Änderungen in den Art. 181 ff. stellen zwingendes Bundesrecht dar (vgl. Ziff. III.5). Neu verjährt die Strafverfolgung bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre (Kürzung um ein Jahr) und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre (Kürzung um zwei Jahre) nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden (vgl. Art. 58

Abs. 1 StHG). Bei vollendeter Steuerhinterziehung verjährt die Strafverfolgung neu zehn Jahre nach Ablauf:

- der Steuerperiode, für die die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder
- des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.

Diese Regelung bei der vollendeten Steuerhinterziehung bedeutet eine Verkürzung der Verjährungsdauer um fünf Jahre im Vergleich zur heutigen Rechtslage (vgl. Art. 181 Abs. 1 lit. b StG i.V.m. Art. 333 Abs. 6 lit. b StGB und BGE 134 IV 328).

Für die Helferschaft und die Anstiftung gelten dieselben Verfolgungsverjährungsfristen wie für den Haupttäter. Das StHG und das DBG folgen hier den allgemeinen Regeln des StGB.

Art. 181 Abs. 2: Der geltende Absatz 2 muss geändert werden, weil Art. 333 Abs. 6 lit. c StGB die Regeln über die Unterbrechung aufgehoben hat. Neu wird in Absatz 2 – in Anlehnung an Art. 333 Abs. 6 lit. d StGB – festgehalten, dass die Verjährung nicht mehr eintritt, wenn die kantonale Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat. Es handelt sich um eine zwingende Anpassung an das Bundesrecht (vgl. Art. 58 Abs. 3 StHG).

Art. 182a Abs. 1 und Art. 183 Abs. 1: Die Möglichkeit, eine bedingte Strafe mit einer Busse zu verbinden, ist in Art. 59 Abs. 1 StHG ausdrücklich vorgesehen.

Art. 183b Abs. 1: Die Strafverfolgung für Steuervergehen (Steuerbetrug nach Art. 182a und Veruntreuung von Quellensteuern nach Art. 183) verjährt nach Ablauf von fünfzehn Jahren, nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat. Diese Frist entspricht der bisher geltenden Rechtslage (vgl. Art. 183b Abs. 1 StG i.V.m. Art. 333 Abs. 6 lit. a StGB) und ist in Art. 60 Abs. 1 StHG ausdrücklich vorgesehen.

Art. 183b Abs. 2: Weil nach Art. 333 Abs. 6 lit. c StGB die Unterbrechungsgründe (wie bei den Übertretungen) auch für die Vergehen entfallen, sind diese hier zu streichen. Neu wird in Art. 183b Abs. 2 – im Sinne von Art. 333 Abs. 6 lit. d StGB – festgehalten, dass die Verfolgungsverjährung nicht eintritt, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Es handelt sich um eine zwingende Anpassung an das Bundesrecht (vgl. Art. 60 Abs. 2 StHG).

Für die Helferschaft und die Anstiftung gelten auch bei einem Vergehen dieselben Verfolgungsverjährungsfristen wie für die Täter.

Art. 187f: Diese Bestimmung regelt, dass auf Fälle, die nach Inkrafttreten der revidierten Verjährungsbestimmungen des Steuerstrafrechts beurteilt werden, das neue Recht Anwendung findet, sofern es milder ist.

V. Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung der Änderungen soll in die Hände der Regierung gelegt werden und mehrheitlich auf den 1. Januar 2016 erfolgen. Die Anpassungen aufgrund der geänderten Bestimmungen des harmonisierten Bundessteuerrechts sollen zusammen mit den entsprechenden Bestimmungen der direkten Bundessteuer in Kraft gesetzt werden.

VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die steuerrechtlichen Anpassungen bewirken keinen Handlungsbedarf im personellen Bereich. Hingegen führen das Scanning, die auf die kantonale Steuerverwaltung verlagerte Eingangskontrolle und die elektronische Archivierung auch personalmässig zu Mehraufwendungen im Kanton, während die Gemeinden entsprechend entlastet werden. Die Mehraufwendungen können durch die tieferen Entschädigungen an die Gemeinden und die neuen Entschädigungen von den Gemeinden finanziert werden. Im Übergangsjahr 2016 mit einer Pilotgemeinde ist eine volle Finanzierung nicht möglich.

Die folgenden Revisionspunkte beeinflussen die kantonalen Steuereinnahmen bzw. die Kosten der Steuerverwaltung:

Begrenzung Fahrkostenabzug auf Fr. 9000.–	Fr. + 750000.–
Separater Abzug der Aus- und Weiterbildungskosten	Fr. – 1 300000.–
Neuregelung Scanning, Eingangskontrolle, elektronische Archivierung	neutral

Die Steuereinnahmen wirken sich in den Gemeinden prozentual gleich aus wie im Kanton. Mit der Neuregelung betreffend Scanning, Eingangskontrolle und elektronische Archivierung werden nicht nur die Entschädigungen zwischen Kanton und Gemeinden verändert. Auch die Aufgaben und die daraus resultierenden Aufwendungen (Personalkosten, Arbeitsplatzkosten, Archivkosten, etc.) verändern sich. Die konkreten Auswirkungen in den einzelnen Gemeinden können nicht beurteilt werden.

VII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

VIII. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes zuzustimmen;
3. den Fraktionsauftrag FDP betreffend Graubünden als Unternehmensstandort stärken abzuschreiben;
4. den Fraktionsauftrag FDP betreffend Anpassung der Besteuerung des Eigenmietwertes abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Jäger*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **720.000**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Mai 2015,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR [720.000](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 2 (neu)

² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

Art. 31 Abs. 1

¹ Unselbständig Erwerbende können als Berufskosten abziehen:

- a) **(geändert)** die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte **bis zum Maximalbetrag von 9000 Franken;**

-
- b) **(geändert)** die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Wohnstätte sowie bei Schichtarbeit **in der Höhe der von der Regierung festzulegenden Pauschalen**¹⁾;
- c) **(geändert)** die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten ~~einschliesslich der mit diesem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten~~ **im Umfang** Umfang von zehn Prozent der Erwerbseinkünfte, mindestens 1200 Franken, jedoch höchstens 3000 Franken; anstelle dieses Abzuges kann der Steuerpflichtige die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen, die er nachweisen kann, geltend machen;
- d) *Aufgehoben*

Art. 32 Abs. 1

¹ Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere:

- g) **(neu)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Art. 36 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- o) **(neu)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Maximalbetrag gemäss Artikel 33 Absatz 1 Litera j des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)²⁾, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Art. 37 Abs. 1

¹ Die übrigen Kosten und Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, insbesondere:

- b) **(geändert)** die Standesauslagen ~~und Ausbildungskosten~~;

Art. 39a

Aufgehoben

Art. 44 Abs. 3 (neu)

³ Wird nach einem Steueraufschub das in einem anderen Kanton beschaffte Ersatzobjekt innert fünf Jahren veräussert, ohne dass eine weitere Ersatzbeschaffung getätigt würde, wird der aufgeschobene Gewinn besteuert, soweit er noch realisiert werden konnte.

¹⁾ BR [720.015](#)

²⁾ SR [642.11](#)

Art. 56 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Steuerwert der Grundstücke gilt der Verkehrswert unter angemessener Berücksichtigung des Ertrages und der Ertragsfähigkeit. **Der Steuerwert für Gebäude ohne amtliche Schätzung beträgt 75 Prozent des Zeitwertes.**

Art. 81 Abs. 1

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- i) **(neu)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Art. 87 Abs. 2 (geändert)

² ~~Vereine, Stiftungen und Juristische Personen mit ideellen Zwecken zahlen keine Gewinnsteuer, sofern ihr steuerbarer Gewinn die übrigen juristischen Personen bezahlen keine Gewinnsteuer, wenn der steuerbare Reingewinn weniger als 28 000 Franken~~ **Limite von Artikel 66a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)¹⁾ beträgt nicht übersteigt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.**

Art. 91 Abs. 3 (geändert)

³ Vom **Kapital bzw.** Reinvermögen der ~~Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen~~ **nach Artikel 87 Absatz 2** werden ~~42100 000~~ Franken abgezogen.

Art. 98 Abs. 1

¹ Der Besteuerung an der Quelle unterliegen:

- a) **(geändert)** ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für jedes Ersatzeinkommen. ~~Davon ausgenommen sind~~ **Vorbehalten bleiben die Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 39a** **Artikel 99a** unterliegen;

Art. 99 Abs. 3 (geändert)

³ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Familienverhältnisse (Art. 39), Pauschalen für Berufskosten (Art. 31), Versicherungsprämien (Art. 36 lit. d, e und h) sowie Abzüge für Familienlasten (~~Art. 38 lit. d und f~~ **Art. 38 Abs. 1 lit. d**) berücksichtigt.

Art. 99a (neu)

- c) Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

¹⁾ SR [642.11](#)

¹ Für tiefe Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung von Abzügen zum Satz von 4,5 Prozent zu erheben, wenn der Arbeitgeber die Steuer nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit¹⁾ entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche abgegolten. Ein Steuerfuss wird nicht erhoben.

² Die Regierung regelt die Zuteilung der Steuer auf die einzelnen Steuerhoheiten²⁾.

³ Die Regierung kann den Steuersatz um maximal zwei Prozentpunkte erhöhen oder verringern, um einen gesamtschweizerisch einheitlichen Steuersatz zu erreichen.

⁴ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Er haftet für die Entrichtung der Steuer. Artikel 37a DBG³⁾ findet sinngemäss Anwendung.

Art. 104 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von **zweidrei** Prozent der abgerechneten Steuern **bei elektronischer bzw. von zwei Prozent bei schriftlicher Abrechnung** und ist dafür verpflichtet:

Aufzählung unverändert.

Art. 105 Abs. 1 (geändert)

¹ Die der Quellensteuer gemäss Artikel 98 Absatz 1 Litera a **oder Artikel 99a** unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren eingeschätzt. Für ~~den Steuersatz~~ **Steuerpflichtige nach Art. 98 Absatz 1 Litera a** gilt Artikel 9 sinngemäss.

¹⁾ Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA; SR [822.41](#))

²⁾ Art. 45a ABzStG; BR [720.015](#)

³⁾ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR [642.11](#))

Art. 105d Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ ~~Die Für die~~ Aufteilung auf die Kirchgemeinden und die Landeskirche erfolgt ~~gestützt auf die vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis der Kirchenzugehörigkeit in der betroffenen Gemeinde~~**Landeskirchen findet Absatz 1 sinngemäss Anwendung.**

⁴ Die Aufteilung der im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 99a erhobenen Steuern regelt die Regierung¹⁾.

Art. 123 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Steuerverwaltung kann mittels Abrufverfahren auf die Liegenschaftendaten der Gebäudeversicherung Graubünden zugreifen.

Art. 127 Abs. 3 (geändert)

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Bemessungsperiode oder, ~~wenn sie bei vereinfachter Buchführung nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind,~~**Artikel 957 Absatz 2 OR**, Aufstellungen über ~~Aktiven~~**Einnahmen** und ~~Passiven, Einnahmen und Ausgaben~~**Ausgaben, die Vermögenslage** sowie Privatentnahmen und -einlagen beilegen.

Art. 128 Abs. 4 (geändert)

⁴ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher, Aufstellungen nach Artikel 127 Absatz 3 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, ~~der Aufbewahrung~~ und der ~~Edition~~**Aufbewahrung** richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts vom 30. März 1911²⁾(~~Art. 957 und Art. 963 Abs. 2 bis Art. 958f~~).

Art. 145 Abs. 2 (geändert)

² Als neue Tatsache ~~gilt~~**gilt** auch die Nichteinhaltung der Sperrfrist gemäss Artikel 20 und Artikel 83 **sowie die Veräusserung eines Grundstücks nach einer interkantonalen Ersatzbeschaffung gemäss Artikel 44. Im Falle der Ersatzbeschaffung wird kein Verzugszins erhoben.**

¹⁾ Art. 45a ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ SR [220](#)

Art. 154a Abs. 2 (geändert)

² Geht die Zahlung innert Frist nicht ein, erlässt die Steuerverwaltung eine zweite Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der Regierung festzulegen ist³⁾. **Verfügungen betreffend die Festsetzung der Mahngebühren stellen Veranlagungsverfügungen im Sinne von Artikel 137 dar.**

Art. 155 Abs. 4

⁴ Steuern, Kosten oder Bussen, deren Bezug von vornherein aussichtslos ist, sind administrativ abzuschreiben. Über die administrativen Abschreibungen entscheidet:

- a) **(geändert)** die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 10 000 Franken **pro Steuerjahr**;

Art. 165a Abs. 1

¹ Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:

- c) **(geändert)** für die Einkommens- und Vermögenssteuern von den Landeskirchen und ihren Kirchengemeinden ~~einem~~ **einer** Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 2 und 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern;
- g) **(neu)** für das Scannen von Steuerakten, Meldungen, Korrespondenz etc. in einer Entschädigung pro Steuerpflichtigen¹⁾;
- h) **(neu)** für die elektronische Archivierung in einer Entschädigung pro Steuerpflichtigen²⁾.

Art. 181 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

- a) **(geändert)** bei Verletzung von Verfahrenspflichten **zweidrei** Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung **viersechs** Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die ~~versuchte~~ **Steuerhinterziehung begangen** **Steuern zu hinterziehen versucht** wurden;
- b) **(geändert)** bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach ~~dem~~ Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden:
 1. **(neu)** der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (Art. 174 Abs. 1 lit. a und b);

³⁾ Art. 50 Abs. 1 ABzStG; BR [720.015](#)

¹⁾ Art. 60 Abs. 3 ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ Art. 60 Abs. 4 ABzStG; BR [720.015](#)

-
2. **(neu)** des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (Art. 174 Abs. 1 lit. c) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden (Art. 176a).

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen oder gegenüber einer ~~tritt nicht ein, wenn die zuständige kantonale Behörde (Art. 179 Abs. 3) vor Ablauf~~ der in Artikel 176 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden **eine Verfügung erlassen hat**.

Art. 182a Abs. 1 (geändert)

¹ Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 174 bis 176 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. **Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.**

Art. 183 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. **Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.**

Art. 183b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt ~~nach Ablauf von zehn Jahren, seit dem 15 Jahre nachdem~~ der Täter die **letzte** strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die ~~tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der~~ Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden **ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist**.

Art. 187f (neu)

Lex mitior

¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten der Teilrevision vom ... August 2015 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha da taglia per il chantun Grischun

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	720.000
Aboli:	–

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 94 al. 1 e sin l'art. 99 al. 5 da la constituziun chantunala, suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 26 da matg 2015,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha da taglia per il chantun Grischun" DG [720.000](#) (versiun dals 01-01-2016) vegn midà sco suonda:

Art. 17 al. 2 (nov)

² Ils custs da la scolaziun e furmaziun supplementara orientada a la professiun che vegnan surpigliads dal patrun, inclusiv ils custs da rescolaziun, n'èn – independentamain da lur import – betg in avantatg pecuniar en il senn da l'alinea 1.

Art. 31 al. 1

¹ Personas cun activitad da gudogn dependenta pon deducir sco expensas professiunalas:

- a) **(midà)** ils custs necessaris per viadis tranter il lieu da domicil ed il lieu da lavur; **fin a l'import maximal da 9000 francs**;

-
- b) **(midà)** ils custs supplementars necessaris per alimentaziun ed alloschi ordaifer il lieu da domicil sco er tar lavur en squadra; **en l'import da las pauschalas che ston vegnir fixadas da la regenza¹⁾**;
 - c) **(midà)** ils ulteriurs custs necessaris per exequir la professiun, ~~inclusiv ils custs da furmaziun supplementara che han in connex cun questa professiun, e quai~~ en la dimensiun da 10 pertschient da las entradas da gudogn, minimalmain 1200 francs, maximalmain dentant 3000 francs; empè da questa deducziun po il pajataglia far valair ils custs effectivs necessaris ch'el po cumprovar;
 - d) *aboli*

Art. 32 al. 1

¹ Persunas cun activitad da gudogn independenta pon deducir ils custs motivads da la fatschenta u da la professiun, spezialmain

- g) **(nov)** ils custs da la scolaziun e furmaziun supplementara orientada a la professiun, inclusiv ils custs da rescolaziun, da l'agen personal.

Art. 36 al. 1

¹ Da las entradas vegnan deducids:

- o) **(nov)** ils custs da la scolaziun e furmaziun supplementara orientada a la professiun, inclusiv ils custs da rescolaziun, fin a l'import maximal tenor l'artitgel 33 alinea 1 litera j da la lescha federala davart la taglia federala directa dals 14 da december 1990 (LTFD)²⁾, sche:
 1. igl è avant maun in emprim diplom dal nivel dal stgalim secundar II; u
 2. il 20avel onn da vita è cumplenì e sch'i na sa tracta betg dals custs da scolaziun fin a l'emprim diplom dal stgalim secundar II.

Art. 37 al. 1

¹ Ils ulteriurs custs e las ulteriuras expensas na pon betg vegnir deducids, spezialmain

- b) **(midà)** las expensas che stattan en connex cun il status social ~~ed ils custs da scolaziun,~~

Art. 39a

aboli

¹⁾ DG [720.015](#)

²⁾ CS [642.11](#)

Art. 44 al. 3 (nov)

³ Sche – suenter ina suspensiu fiscal – l'object da cumpensaziun acquistà en in auter chantun vegn alienà entaifer 5 onns, senza ch'ina ulteriura acquisiziun cumpensatorica vegnia fatga, vegn il gudogn suspendi suttemess a la taglia, sch'el n'ha anc betg pudì vegnir realisà.

Art. 56 al. 1 (midà)

¹ Sco valor fiscal dals bains immobigliars vala lur valor commerziala resguardond adequatamain la rendita e la productivitat. **La valor fiscal per edifizis senza stmaziuun uffiziala importa 75 pertschient da la valor actuala.**

Art. 81 al. 1 (midà)

¹ Tar las expensas motivadas da la fatschenta appartegnan spezialmain:

- i) **(nov)** ils custs da la scolaziun e furnaziun supplementara orientada a la professiun, inclusiv ils custs da rescolaziun, da l'agen personal.

Art. 87 al. 2 (midà)

² ~~Unions, fundaziuns e las ulteriuras personas giuridicas~~ **Persunas giuridicas che han intents ideals** na pagan betg ina taglia sin il gudogn, ~~sch'it~~ **sche lur gudogn net suttemess a na surpassa betg la limita da l'artitgel 66 da la lescha federala davart la taglia importa main che 28 000 francs federala directa dals 14 da december 1990 (LTFD)¹⁾ ed è deditgà exclusivamain ed irrevocablamain a quests intents.**

Art. 91 al. 3 (midà)

³ ~~Da~~ **Dal chapital resp. da** la facultad netta d'unions, ~~da fundaziuns e da las ulteriuras personas giuridicas~~ **las personas giuridicas tenor l'artitgel 87 alinea 2** vegnan deducids ~~42100~~ **000 francs.**

Art. 98 al. 1

¹ A la taxaziun a la funtauna èn suttemess

- a) **(midà)** ils lavurants esters senza permissiun da domicil da la polizia d'esters, ils quals han il domicil fiscal u la dimora fiscal en il chantun, per lur entradas d'ina activitad da gudogn dependenta sco er per mintga entrada substitutiva. Exceptadas da quai ~~èn~~ **restan las** entradas ch'èn suttemessas a la taxaziun tenor ~~l'artitgel 39a~~ **l'artitgel 99a;**

¹⁾ CS [642.11](#)

Art. 99 al. 3 (midà)

³ Per fixar las tariffas da taglia vegnan resguardadas las relaziuns da famiglia (~~art. 39~~), (**art. 39**), las pauschalas per las expensas professiunalas (~~art. 31~~), (**art. 31**), las premias d'assicuranza (~~art. 36 literas d, e~~), (**art. 36 lit. d, e e h**) sco er las deducziuns per grevezzas famigliaras (~~art. 38 literas d ed f~~), (**art. 38 lit. d**).

Art. 99a (nov)

c) procedura da rendaquint simplifitgada

¹ Per pitschnas indemnizaziuns da lavur or d'ina activitad da gudogn dependenta sto la taglia vegnir incassada – senza resguardar las deducziuns – per la tariffa da 4,5 pertschient, sch'il patrun paja la taglia tenor ils artitgels 2 e 3 da la lescha federala davart la lavur illegala¹⁾. Uschia vegnan indemnizadas las taglias chantunalas, communalas e da baselgia sin las entradas. In pe da taglia na vegn betg pretendi.

² La regenza regla l'attribuziun da la taglia a las singulas suveranitats fiscalas²⁾.

³ La regenza po augmentar u diminuir la tariffa fiscala per maximalmain 2 puncts procentuals per cuntanscher ina tariffa fiscala unitara en l'entira Svizra.

⁴ Il debitor da la prestaziun ch'è suttamessa a la taglia è obligà da consegnar las taglias periodicamain a la cassa da cumpensaziun da la AVS ch'è cumpetenta. El stat bun per il pajament da la taglia. L'artitgel 37a LTFD) vegn applitgà conform al senn.³⁾

Art. 104 al. 1 (midà)

¹ Il debitor da la prestaziun suttamessa a la taglia survegn ina provisiun d'incassament da ~~das3~~ **3** pertschient da las taglias facturadas **en cas d'in rendaquint electronic e da 2 pertschient en cas d'in rendaquint en scrit** ed è persunter obligà da:

Enumeraziun senza midadas.

Art. 105 al. 1 (midà)

¹ Las personas ch'èn suttamessas a la taglia a la funtauna tenor ~~l'artitgel 98 alinea 1 litera a~~ **l'artitgel 98 alinea 1 litera a u tenor l'artitgel 99a** vegnan taxadas en la procedura ordinaria per lur entradas – che n'èn betg suttamessas a la deducziun fiscala a la funtauna – sco er per lur facultad. Per ~~la tariffa da taglia~~ **pajataglias tenor l'artitgel 98 alinea 1 litera a** vala ~~l'artitgel 91~~ **artitgel 9** conform al senn.

¹⁾ lescha federala davart las mesiras per cumbatter la lavur illegala dals 17 da zercladur 2005 (LFLI; CS [822.41](#))

²⁾ art. 45a DERiLT; DG [720.015](#)

³⁾ lescha federala davart la taglia federala directa dals 14 da december 1990 (LTFD; CS [642.11](#))

Art. 105d al. 3 (midà), al. 4 (nov)

³ ~~La~~ **Per la** repartiziun sin ils ~~eumins~~ ~~baselgia~~ ~~cumins~~ ~~baselgia~~ e sin las ~~la~~ ~~baselgia~~ ~~chantunala~~ ~~succeda~~ ~~a~~ ~~basa~~ ~~da~~ ~~las~~ ~~disposiziuns~~ ~~surmenziunadas~~ ~~en~~ ~~proporziun~~ ~~da~~ l'appartegnientscha ecclesiastica en la vischnanca respectiva **baselgias chantunalas vegn applitgà l'alinea 1 conform al senn.**

⁴ La repartiziun da las taglias incassadas en la procedura da rendaint simplifitgada tenor l'artitgel 99a regla la regenza¹⁾.

Art. 123 al. 4 (nov)

⁴ L'administraziun da taglia po – cun agid d'ina procedura d'invista – prender access a las datas da las immobiglias da l'assicuranza d'edifizis dal Grischun.

Art. 127 al. 3 (midà)

³ Las personas natiralas cun entradas d'actividad da gudogn independenta e las personas giuridicas ston agiuntar a la decleraziun da taglia ils quints annuals suttascrits (bilantscha, quint da gudogn e perdita ed agiuntas) da la perioda da taxaziun u – sehe, tenor il dretg d'obligaziuns, ellas n'èn betg obligadas da far ina ~~eontabilitad~~ ~~da~~ ~~fatschenta~~ ~~en~~ ~~cas~~ ~~d'ina~~ ~~contabilitad~~ ~~simplifitgada~~ ~~tenor~~ ~~l'artitgel~~ **957 alinea 2 DO – ina glista glistas** davart las activas ~~entradas~~ e passivas, ~~las~~ **expensas**, davart las ~~entradas~~ e las ~~expensas~~ **la situaziun da la facultad** sco er davart las prelevaziuns ed ils apports privats.

Art. 128 al. 4 (midà)

⁴ Personas natiralas cun entradas d'ina actividad da gudogn independenta e personas giuridicas ston tegnair en salv durant 10 onns cudeschs da fatschenta, glistas tenor l'artitgel 127 ~~alinea 3~~ **l'artitgel 127 alinea 3** ed auters mussaments ch'han in connex cun lur actividad. La moda e maniera da la gestiun, ~~dal~~ ~~tegnair~~ ~~en~~ ~~salv~~ e da l'ediziun **la conservaziun** sa drizza tenor las disposiziuns dal dretg d'obligaziuns dals 30 da mars 1911²⁾ (~~art. 957 ed art. 963 al. 2~~) **(art. 957 fin art. 958f)**.

Art. 145 al. 2 (midà)

² Sco nov fatg ~~valavan~~ er l'inobservanza da la suspensiu tenor l'artitgel ~~20~~ **l'artitgel 20** e l'artitgel ~~83~~ **l'artitgel 83** sco er l'**alienaziun d'in bain immobigliar conforma ad ina acquisiziun cumpensatorica interchantunala tenor l'artitgel 44. En il cas da l'acquisiziun cumpensatorica na vegn betg incassà in tschains da retard.**

¹⁾ art. 45a DERtLT; DG [720.015](#)

²⁾ CS [220](#)

Art. 154a al. 2 (midà)

² Sch'il pajament n'arriva betg entaifer il termin, emetta l'administraziun da taglia ina segunda admoniziun. Per la segunda admoniziun vegn incassada ina taxa, da la quala l'import sto vegnir fixà da la regenza¹⁾. **Las disposiziuns concernent la fixaziun da las taxas d'admoniziun èn decisius da taxaziun en il senn da l'artitgel 137.**

Art. 155 al. 4

⁴ Taglias, spesas u multas debitadas, da las qualas l'incassament para d'esser invan da bel principi, ston vegnir amortisadas administrativamain. Davart las amortisaziuns administrativas decida:

- a) **(midà)** l'administraziun chantunala da taglia fin a l'import da 10000 francs **per onn fiscal**;

Art. 165a al. 1

¹ Per l'incassament e per il rendaquint da las taglias communalas e da las taglias da baselgia survegn il chantun ina indemnisaziun che consista:

- c) **(midà)** d'ina indemnisaziun tenor ~~l'artitgel 30 alineas 2~~ **l'artitgel 30 alineas 2 e 3** da la lescha davart las taglias communalas e davart las taglias da baselgia per las taglias sin las entradas e sin la facultad da las baselgias chantunalas e da lur cumins-baselgia;
- g) **(nov)** d'ina indemnisaziun per pajataglia per scannar actas fiscalas, annunzias, corrispondenza e.u.v.²⁾;
- h) **(nov)** d'ina indemnisaziun per pajataglia per l'archivaziun electronica³⁾.

Art. 181 al. 1, al. 2 (midà)

¹ La persecuziun penala surannescha:

- a) **(midà)** tar violaziun da las obligaziuns da procedura ~~da 3~~ **da 6** onns e tar tentativa da defraudaziun da taglia ~~quatter~~ **da 6** onns suenter la finiziun legalmain valaivla da la procedura, en la quala las obligaziuns da procedura èn vegnidas violadas u en la quala la tentativa da defraudaziun da taglia è vegnida commessa;
- b) **(midà)** tar defraudaziun da taglia reussida ~~diesch~~ **da 10** onns suenter la scadenza da la perioda fiscala, per la quala il pajataglia n'è betg vegnì taxà u n'è betg vegnì taxà cumplettaivla u per la quala la deducziun da la taglia a la funtauna n'è betg vegnida fatga en moda conferma a la lescha, u diesch onns suenter la finiziun da l'onn chalendar, en il qual il pajataglia ha obtegnì ina restituziun illegala u in relasch da taglia nungustificà u en il qual valurs da facultad èn vegnidas zuppentadas u privadas da l'inventarisaziun:

¹⁾ art. 50 al. 1 DERtLT; DG [720.015](#)

²⁾ art. 60 al. 3 DERtIT; DG [720.015](#)

³⁾ art. 60 al. 4 DERtIT; DG [720.015](#)

1. **(nov)** da la perioda fiscala, per la quala il pajataglia n'è betg vegnì taxà u n'è betg vegnì taxà cumplettaivamain u per la quala la deducziun da la taglia a la funtauna n'è betg vegnida fatga en moda confurma a la lescha (art. 174 al. 1 lit. a e b);
2. **(nov)** da l'onn chalendar, en il qual il pajataglia ha obtegnì ina restituziun illegala u in relasch da taglia nungiustifitgà (art. 174 al. 1 lit. c) u en il qual valurs da facultad èn vegnidas zuppentadas u privadas da l'inventarisaziun (art. 176a).

² La surannaziun vegn interrutta tras mintga acziun da persecuziun penala visavi il pajataglia u visavi ina persuna nummada en l'artitgel 176. L'interrupziun n'ha betg lieu, sche l'autorità chantunala cumpetenta (art. 179 al. 3) ha effect tant visavi il pajataglia sco er visavi questas autras persunas. Cun mintga interrupziun cumenza il relaschà ina disposiziun avant la scadenza dal termin da surannaziun danovamain; el na po dentant betg vegnir prolungà en total per daplì che la mesadad da sia durada oriunda.

Art. 182a al. 1 (midà)

¹ Tgi che dovra documents falsifitgads, sfalsifitgads u fauss areguard il cuntegn – sco cudeschs da fatschenta, bilantschas, quints da gudogn e perdita, attests da paja u autras attestaziuns da terzas persunas – per engianar cun l'intent da la defraudaziun da taglia en il senn dals artitgels 174 artitgels 174 fin 176;176, vegn chastia cun in chastì che privescha da la libertad fin trais3 onns u cun in chastì pecuniar. **In chastì cundiziunà po vegnir collià cun ina multa fin 10 000 francs.**

Art. 183 al. 1 (midà)

¹ Tgi ch'è obligà da far deducziuns da la taglia a la funtauna e dovra las tagliass deducidas per ses avantatg u per l'avantatg d'in auter, vegn chastia cun in chastì che privescha da la libertad fin 3 onns u cun in chastì pecuniar. **In chastì cundiziunà po vegnir collià cun ina multa fin 10 000 francs.**

Art. 183b al. 1 (midà), al. 2 (midà)

¹ La persecuziun penala dals delicts fiscals surannescha suenter la scadenza da diesch 15 onns; dapi suenter che l'autur dal delict ha exequì l'activitàd'ultima activitad chastiable.

² La surannaziun vegn interrutta tras mintga act da persecuziun penala visavi l'autur dal delict, l'instigader u il cumplizi. L'interrupziun ha effect visavi tut las persunas partecipadas. Cun mintga interrupziun cumenza il n'ha betg lieu, sch'ina sentenza d'emprima istanza è vegnida pronunziada avant la scadenza dal termin da surannaziun danovamain; el na po dentant betg vegnir prolungà en total per daplì che tshintg onns.

Art. 187f (nov)

Lex mitior

¹ Per giuditgar malfatgs ch'èn vegnids commess durant periodas fiscalas avant l'entrada en vigur da la revisiun parziala dals ... d'avust 2015 vegn applitgà il dretg nov, sche quel è pli lev ch'il dretg che valeva durant quellas periodas fiscalas.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **720.000**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 94 cpv. 1 e 99 cpv. 5 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 26 maggio 2015,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni" CSC [720.000](#) (stato 1 gennaio 2016) è modificato come segue:

Art. 17 cpv. 2 (nuovo)

² Quale che sia il loro ammontare, le spese di formazione e perfezionamento professionali sostenute dal datore di lavoro, comprese le spese di riqualificazione, non costituiscono vantaggi valutabili in denaro ai sensi del capoverso 1.

Art. 31 cpv. 1

¹ Chi svolge attività lucrativa dipendente può dedurre come spese professionali:

- a) **(modificata)** le spese necessarie di trasporto dal luogo di domicilio al luogo di lavoro e viceversa; **fino all'importo massimo di 9000 franchi;**

-
- b) **(modificata)** le spese in più necessarie per il vitto e l'alloggio lontano dal luogo di domicilio e in caso di turni di lavoro; **pari all'importo delle forfetarie stabilite dal Governo**¹⁾;
- c) **(modificata)** le altre spese necessarie all'esercizio della professione, ~~comprese le spese di perfezionamento direttamente congiunte con tale professione,~~ in misura del ~~10~~**dieci** per cento delle entrate da attività lucrativa, al minimo 1200 franchi, al massimo comunque 3000 franchi; invece di questa deduzione il contribuente può far valere le effettive spese necessarie comprovandole;
- d) *abrogata*

Art. 32 cpv. 1

¹ Chi svolge attività lucrativa indipendente può dedurre le spese aziendali o professionali motivate e specialmente:

- g) **(nuova)** le spese di formazione e perfezionamento professionali, comprese le spese di riqualificazione, del proprio personale.

Art. 36 cpv. 1

¹ Si deducono dalle entrate:

- o) **(nuova)** le spese di formazione e perfezionamento professionali, comprese le spese di riqualificazione, fino all'importo massimo di cui all'articolo 33 capoverso 1 lettera j della legge federale sull'imposta federale diretta del 14 dicembre 1990 (LIFD)²⁾, purché il contribuente:
1. abbia conseguito un diploma del livello secondario II, oppure
 2. abbia compiuto i 20 anni e non si tratti di costi di formazione sostenuti fino al conseguimento di un primo diploma del livello secondario II.

Art. 37 cpv. 1

¹ Non sono deducibili le altre spese e specialmente:

- b) **(modificata)** le spese connesse con lo stato sociale ~~e con quelle d'istruzione;~~

Art. 39a

Abrogato

Art. 44 cpv. 3 (nuovo)

³ Se dopo una dilazione fiscale il bene sostituito acquistato in un altro Cantone viene alienato entro cinque anni senza che avvenga un'altra sostituzione di beni, l'utile differito viene tassato a condizione che sia stato possibile realizzarlo.

¹⁾ CSC [720.015](#)

²⁾ RS [642.11](#)

Art. 56 cpv. 1 (modificato)

¹ È considerato valore fiscale dei fondi il loro valore venale, tenuti in debito conto il reddito e la capacità di reddito. **Il valore fiscale di edifici senza stima ufficiale ammonta al 75 per cento del valore attuale.**

Art. 81 cpv. 1

¹ Fanno parte delle spese giustificate dall'uso commerciale specialmente:

- i) **(nuova)** le spese di formazione e perfezionamento professionali, comprese le spese di riqualificazione, del proprio personale.

Art. 87 cpv. 2 (modificato)

² ~~Le associazioni, le fondazioni e le rimanenti persone giuridiche~~ **persone giuridiche che perseguono scopi ideali non sono assoggettate all'imposta sugli utili a condizione che i loro utili imponibili non pagano l'imposta sull'utile, se l'utile netto imponibile è inferiore a 28 000 franchi **superino il limite di cui all'articolo 66a della legge federale sull'imposta federale diretta del 14 dicembre 1990 (LIFD)¹ e siano esclusivamente e irrevocabilmente destinati a tali scopi.****

Art. 91 cpv. 3 (modificato)

³ ~~Dalla sostanza netta delle associazioni, delle fondazioni e~~ **Dal capitale o dalla sostanza netta delle altre persone giuridiche di cui all'articolo 87 capoverso 2** vengono detratti ~~42~~ **100 000** franchi.

Art. 98 cpv. 1

¹ Sono soggetti all'imposizione alla fonte:

- a) **(modificata)** i lavoratori stranieri senza un permesso di residenza della polizia degli stranieri, che hanno domicilio o dimora fiscale nel Cantone, per le loro entrate derivanti da attività lucrativa dipendente nonché per ogni reddito sostitutivo. ~~Fanno eccezione~~ **Sono fatte salve** le entrate tassate secondo l'~~articolo 39~~ **articolo 99a**;

Art. 99 cpv. 3 (modificato)

³ Nel determinare le tariffe fiscali si tiene conto della situazione familiare (~~articolo 39~~ **art. 39**), degli importi globali per le spese professionali (~~articolo 31~~ **art. 31**), dei premi d'assicurazione (~~articolo 36 lettere d, e~~ **art. 36 lett. d, e ed- h**); nonché delle deduzioni per gli oneri familiari (~~articolo 38 lettere d,~~ **art. 38 cpv. 1 lett. d**).

Art. 99a (nuovo)

- c) Procedura di conteggio semplificata

¹) RS [642.11](#)

¹ Per le piccole remunerazioni ottenute da un'attività lucrativa dipendente, l'imposta è riscossa a un'aliquota del 4,5 per cento senza tener conto di deduzioni; il presupposto è che il datore di lavoro paghi l'imposta secondo gli articoli 2 e 3 della legge federale contro il lavoro nero¹⁾. Le imposte sul reddito di Cantone, comuni e Chiesa risultano così saldate. Non viene riscosso un tasso fiscale.

² Il Governo regola l'attribuzione dell'imposta alle singole sovranità fiscali²⁾.

³ Il Governo può aumentare o ridurre l'aliquota d'imposta di al massimo due punti percentuali per raggiungere un'aliquota d'imposta unitaria in tutta la Svizzera.

⁴ Il debitore della prestazione imponibile è tenuto a consegnare periodicamente le imposte alla competente cassa di compensazione AVS. Esso risponde per il versamento dell'imposta. Si applica per analogia l'articolo 37a LIFD³⁾.

Art. 104 cpv. 1 (modificato)

¹ Il debitore della prestazione imponibile riceve una provvigione di riscossione del **2 tre** per cento delle imposte conteggiate **in caso di conteggio elettronico e del due per cento in caso di conteggio cartaceo** e in cambio è tenuto a:

Elenco invariato.

Art. 105 cpv. 1 (modificato)

¹ Le persone soggette all'imposta alla fonte giusta l'articolo 98 capoverso 1 lettera a) o **l'articolo 99a** vengono tassate per il reddito non soggetto a deduzione fiscale alla fonte nonché per la loro sostanza nella procedura ordinaria. Per ~~il tasso fiscale~~ **contribuenti di cui all'articolo 98 capoverso 1 lettera a** fa stato per analogia ~~l'articolo 9~~ **articolo 9**.

Art. 105d cpv. 3 (modificato), cpv. 4 (nuovo)

³ ~~La~~ **Per la** suddivisione tra i comuni parrocchiali e le Chiese di Stato ~~avviene in base alle presenti disposizioni in ragione dell'appartenenza a una chiesa nel relativo comune~~ **si applica per analogia il capoverso 1**.

⁴ Il Governo disciplina la suddivisione delle imposte riscosse secondo la procedura di conteggio semplificata di cui all'articolo 99a⁴⁾.

Art. 123 cpv. 4 (nuovo)

⁴ L'Amministrazione delle imposte può accedere ai dati sugli immobili dell'Assicurazione fabbricati dei Grigioni mediante una procedura di richiamo.

¹ Legge federale concernente i provvedimenti in materia di lotta contro il lavoro nero del 17 giugno 2005 (LLN; SR [822.41](#))

² Art. 45a DELIG; CSC [720.015](#)

³ Legge federale sull'imposta federale diretta del 14 dicembre 1990 (LIFD; RS [642.11](#))

⁴ Art. 45a DELIG; CSC [720.015](#)

Art. 127 cpv. 3 (modificato)

³ Le persone fisiche con reddito da attività lucrativa indipendente e le persone giuridiche devono allegare alla dichiarazione d'imposta i conti annuali **sottoscritti** (bilanci, conto profitti e perdite e allegato) del periodo di computo oppure, ~~se in base al diritto delle obbligazioni non sono vincolati a tenere libri contabili,~~ **caso di contabilità semplificata secondo l'articolo 957 capoverso 2 CO**, una distinta degli ~~attivi delle entrate e passivi, delle entrate e uscite,~~ **della situazione patrimoniale** nonché dei prelievi e apporti privati.

Art. 128 cpv. 4 (modificato)

⁴ Le persone fisiche con un reddito derivante da un'attività lucrativa indipendente e le persone giuridiche sono tenute a conservare per 10 anni libri contabili, distinte ai sensi dell'articolo 127 capoverso 3 e altri documenti che hanno un rapporto con la loro attività. Il tipo e il modo della tenuta, ~~e della conservazione e dell'edizione~~ si conformano alle disposizioni del codice delle obbligazioni del 30 marzo 1911²⁾ (~~art. 957 e art. 963 cpv. 2~~ **art. 957 – 958f**).

Art. 145 cpv. 2 (modificato)

² Quale nuovo dato di fatto vale anche l'inosservanza del termine di divieto ai sensi degli ~~articoli 20~~ **articoli 20 e 83 nonché l'alienazione di un fondo dopo una sostituzione di beni intercantonale conformemente all'articolo 44. In caso di sostituzione di beni non viene riscosso un interesse di mora.**

Art. 154a cpv. 2 (modificato)

² Se il pagamento non perviene entro il termine, l'Amministrazione delle imposte invia una seconda diffida. Per la seconda diffida viene riscossa una tassa, il cui ammontare deve essere fissato dal Governo.³⁾ **Le decisioni concernenti la determinazione degli interessi di mora sono decisioni di tassazione ai sensi dell'articolo 137.**

Art. 155 cpv. 4

⁴ Le imposte, le spese o le multe, la cui riscossione appare improbabile fin da principio, devono essere stralciate dal punto di vista amministrativo. Gli stralci amministrativi vengono decisi:

- a) **(modificata)** dall'Amministrazione cantonale delle imposte fino ad ~~un importo~~ **all'importo di 10 000 franchi per anno fiscale;**

²⁾ RS [220](#)

³⁾ Art. 50 cpv. 1 DELIG; CSC [720.015](#)

Art. 165a cpv. 1

¹ Il Cantone riceve un indennizzo per la riscossione e il conteggio di imposte comunali e di culto. Esso consiste in:

- f) **(modificata)** un indennizzo in per cento delle imposte alla fonte riscosse per le imposte alla fonte-;
- g) **(nuova)** un indennizzo per contribuente per la scansione di atti fiscali, notifiche, corrispondenza, ecc.¹⁾;
- h) **(nuova)** un indennizzo per contribuente per l'archiviazione elettronica²⁾.

Art. 181 cpv. 1, cpv. 2 (modificato)

¹ L'azione penale si prescrive:

- a) **(modificata)** per violazione di obblighi procedurali in ~~due~~tre anni e quella per tentativo di sottrazione d'imposta in ~~quattro~~sei anni dopo la chiusura definitiva della procedura nel corso della quale sono stati violati gli obblighi procedurali oppure è stato ~~commesso~~**posto in essere** il tentativo di sottrazione;
- b) **(modificata)** per sottrazione consumata d'imposta in ~~dieci~~anni dalla fine ~~del~~ periodo fiscale per il quale il contribuente non è stato tassato o è stato tassato insufficientemente oppure per il quale la ritenuta d'imposta alla fonte non è stata effettuata conformemente alla legge, ovvero in ~~dieci~~anni a contare dalla fine dell'anno civile nel corso del quale sono stati ottenuti una restituzione indebita d'imposta o un condono ingiustificato, oppure sono stati dissimulati o distratti i beni nella procedura d'inventario:
 - 1. **(nuova)** del periodo fiscale per il quale il contribuente non è stato tassato o è stato tassato insufficientemente oppure per il quale la ritenuta d'imposta alla fonte non è stata effettuata conformemente alla legge (art. 174 cpv. 1 lett. a e b);
 - 2. **(nuova)** dell'anno civile nel corso del quale sono stati ottenuti una restituzione indebita d'imposta o un condono ingiustificato d'imposta (art. 174 cpv. 1 lett. c) oppure sono stati dissimulati o distratti beni successori nella procedura d'inventario (art. 176a).

² La prescrizione è ~~interrotta da ogni atto del procedimento penale nei confronti~~ **non interviene se prima della scadenza del contribuente o termine di una delle persone designate dall'articolo 176. L'interruzione** ~~prescrizione~~ **prescrizione** è opponibile al contribuente e a queste persone. Un nuovo termine decorre a contare da ogni interruzione, ma la prescrizione non può protrarsi complessivamente per più della metà della sua durata iniziale **pronunciata una decisione dell'autorità cantonale competente (art. 179 cpv. 3).**

¹⁾ Art. 60 cpv. 3 DELIG; CSC [720.015](#)

²⁾ Art. 60 cpv. 4 DELIG; CSC [720.015](#)

Art. 182a cpv. 1 (modificato)

¹ Chiunque per commettere una sottrazione d'imposta ai sensi degli articoli 174-176 fa uso, a scopo d'inganno, di documenti falsi, alterati o contenutisticamente inesatti, quali libri contabili, bilanci, conti economici o certificati di salario e altre attestazioni di terzi, è punito con la pena detentiva fino a tre anni o con la pena pecuniaria. **Oltre alla pena condizionalmente sospesa il giudice può infliggere una multa sino a 10 000 franchi.**

Art. 183 cpv. 1 (modificato)

¹ Chiunque, tenuto a trattenere un'imposta alla fonte, impiega a profitto proprio o di un terzo la ritenuta d'imposta, è punito con la pena detentiva fino a tre anni o con la pena pecuniaria. **Oltre alla pena condizionalmente sospesa il giudice può infliggere una multa sino a 10 000 franchi.**

Art. 183b cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato)

¹ L'azione penale per delitti fiscali si prescrive ~~in dieci-~~ **15 anni dall'attività dall'ultima attività** delittuosa.

² La prescrizione è ~~interrotta da ogni atto del procedimento penale nei confronti dell'autore, dell'istigatore o~~ **non interviene se prima della scadenza del complice.** L'interruzione è opponibile a ciascuna delle persone coinvolte. Un nuovo termine decorre a contare da ogni interruzione, ~~ma la-~~ **di prescrizione non può protrarsi complessivamente per più è stata pronunciata una sentenza di cinque anniprimo grado.**

Art. 187f (nuovo)

Lex mitior

¹ Il nuovo diritto si applica al giudizio dei reati commessi in un periodo fiscale precedente l'entrata in vigore della revisione parziale del ... agosto 2015, per quanto esso sia più favorevole del diritto vigente nel periodo fiscale in cui il reato è stato commesso.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.
Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug aus dem geltenden Recht

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Vom 8. Juni 1986 (Stand 1. Januar 2016)

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1986¹⁾

1. Die Steuern der natürlichen Personen

1.2. EINKOMMENSSTEUER

Art. 17 * 2. Aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
a) Grundsatz

¹⁾ Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

Art. 31 III. Ermittlung des Reineinkommens
1. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

¹⁾ Unselbständig Erwerbende können als Berufskosten abziehen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Wohnstätte sowie bei Schichtarbeit;
- c) * die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten einschliesslich der mit diesem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten im Umfang von zehn Prozent der Erwerbseinkünfte, mindestens 1200 Franken, jedoch höchstens 3000 Franken; anstelle dieses Abzuges kann der Steuerpflichtige die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen, die er nachweisen kann, geltend machen;
- d) * die notwendigen Umschulungskosten.

²⁾ Für Sitzungsgelder und ähnliche Einkünfte legt die Regierung eine Freigrenze sowie eine Pauschale als Gewinnungskosten fest²⁾.

¹⁾ B vom 5. März 1985, Seite 93, Heft Nr. 3 und 3a; GRP 1985/86, 336, (1. Lesung), 750 (2. Lesung)

²⁾ Art. 11 ABzStG; BR [720.015](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 32 2. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit
a) Im Allgemeinen

¹ Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere:

- a) die ausgewiesenen Abschreibungen für Wertverminderungen des Geschäftsvermögens;
- b) die Rückstellungen für betragsmässig noch unbestimmte Verpflichtungen oder andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- c) * die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten im Rahmen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen¹⁾;
- d) * die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;
- e) * die im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²⁾ geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- f) * die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 18 Absatz 2 entfallen.

² Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger. *

Art. 36 * 4. Allgemeine Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) * die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Artikel 21, 21a und 22 steuerbaren Vermögensertrages plus weitere 50 000 Franken;
- b) 40 Prozent der bezahlten Leibrenten sowie die dauernden Lasten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die gesetzlichen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die Invalidenversicherung, an die Arbeitslosenversicherung, an die Erwerbssersatzordnung und an die obligatorische Unfallversicherung;
- e) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f) die Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zum Höchstbetrag nach BVG;
- g) * die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des reinen Einkommens im Bemessungsjahr übersteigen;

¹⁾ Art. 12 ff. ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ SR [831.40](#)

- g^{bis}) * die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁾, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;
- h) * die Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Litera d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von:
1. 8400 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 2. 4200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 3. für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Litera e und f erhöhen sich diese Abzüge um 2200 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um 1100 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 4. die Abzüge erhöhen sich um 900 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind;
- i) * die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 78 Litera a - d und Litera f) bis zu 20 Prozent des Reineinkommens;
- k) die nach Gesetz und darauf beruhenden reglementarischen oder statutarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren an anerkannte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- l) * die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden;
- m) * die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die:
1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind;
 2. im kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 3. im Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
- n) * die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung (Art. 29 lit. g i. V. m. Art. 30 lit. n); der maximal zulässige Abzug beträgt 5000 Franken.

¹⁾ SR [151.3](#)

Art. 37 5. Nicht abzugsfähige Kosten und Aufwendungen

¹ Die übrigen Kosten und Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, insbesondere:

- a) die Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie;
- b) die Standesauslagen und Ausbildungskosten;
- c) die Aufwendungen für Schuldentilgung;
- d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
- e) * die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie andere Steuern, die nicht Gewinnungskosten darstellen.

Art. 39a * 2. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

¹ Für tiefe Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung von Abzügen zum Satz von 4.5 Prozent zu erheben, wenn der Arbeitgeber die Steuer nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit¹⁾ entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche abgegolten. Ein Steuerfuss wird nicht erhoben.

² Die Regierung regelt die Zuteilung der Steuer auf die einzelnen Steuerhoheiten²⁾.

³ Die Regierung kann den Steuersatz um maximal zwei Prozentpunkte erhöhen oder verringern, um einen gesamtschweizerisch einheitlichen Steuersatz zu erreichen.

⁴ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Er haftet für die Entrichtung der Steuer. Artikel 37a DBG³⁾ findet sinngemäss Anwendung.

1.3. GRUNDSTÜCKSGEWINNSTEUER

Art. 44 III. Erstattung *

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird auf Gesuch hin ohne Zins zurückerstattet, soweit: *

- a) der Erlös aus der Veräusserung der am Wohnsitz dauernd selbstbewohnten Erstliegenschaft innert zwei Jahren zum Erwerb eines in der Schweiz liegenden Ersatzgrundstückes mit gleicher Verwendung benützt wird;
- b) der Erlös aus der Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes innert zwei Jahren zum Erwerb eines gleichartigen, selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes in der Schweiz oder zur Verbesserung der eigenen, in der Schweiz gelegenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird.

¹⁾ Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005, SR [822.41](#)

²⁾ Art. 45a ABzStG; BR [720.015](#)

³⁾ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG), SR [642.11](#)

² Die zweijährige Frist kann auf begründetes Gesuch hin angemessen erstreckt werden. *

1.4. VERMÖGENSSTEUER

Art. 56 2. Grundstücke a) Regel

¹ Als Steuerwert der Grundstücke gilt der Verkehrswert unter angemessener Berücksichtigung des Ertrages und der Ertragsfähigkeit.

² Wohn- und Geschäftshäuser sind zum Mittel des Verkehrswertes und des zweifachen Ertragswertes der letzten drei Jahre zu bewerten.

³ ... *

⁴ Gebäude von historischer und denkmalpflegerischer Bedeutung, deren Erhaltung von den Eigentümern gewisse Opfer verlangt, werden hauptsächlich zum Ertragswert besteuert. *

2. Gewinn- und Kapitalsteuer *

2.2. GEWINNSTEUER

Art. 81 * 3. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a) * die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, ausgenommen die Strafsteuern und die Steuerbussen;
- b) ausgewiesene Abschreibungen für Wertverminderungen des Geschäftsvermögens;
- c) Rückstellungen für betragsmässig noch unbestimmte Verpflichtungen oder andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten im Rahmen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen¹⁾;
- e) Verluste auf Geschäftsvermögen, soweit sie verbucht worden sind;
- f) * die im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²⁾ periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;

¹⁾ Art. 12 ff. ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ SR [831.40](#)

- g) * die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 78 lit. a-d und lit. f), bis zu 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns;
- h) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.

² Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 88a Absatz 1 Litera b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind. *

³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger. *

Art. 87 II. Steuerberechnung
1. Im allgemeinen

¹ Die Gewinnsteuer beträgt 5,5 Prozent. *

² Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen bezahlen keine Gewinnsteuer, wenn der steuerbare Reingewinn weniger als 28 000 Franken beträgt. *

³ Juristische Personen mit den Merkmalen einer Domicilgesellschaft im Sinne von Artikel 89a oder einer gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 89b mit überwiegenden Passiveinkünften aus in- oder ausländischen Konzerngesellschaften entrichten eine Steuer von 8,5 Prozent auf den Gewinnen aus Passiveinkünften. Die übrigen Gewinne unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer nach Artikel 89a. Vorbehalten bleiben Artikel 88 und 88a¹⁾. *

2.3. KAPITALSTEUER

Art. 91 * III. Steuerberechnung
1. Im Allgemeinen *

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:

- a) 2,3 ‰ für die ersten Fr. 5 600 000.–
- b) 2,5 ‰ für den Restbetrag.

² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt:

- a) 2,3 ‰ für die ersten Fr. 2 800 000.–
- b) 2,5 ‰ für die weiteren Fr. 11 200 000.–
- c) 3,7 ‰ für die weiteren Fr. 16 800 000.–
- d) 4,5 ‰ für die weiteren Fr. 25 200 000.–

¹⁾ Art. 24 ABzStG; BR [720.015](#)

- e) 5,0 % für die weiteren Fr. 42 000 000.–
 f) 5,7 % für den Restbetrag.

³ Vom Reinvermögen der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden 42 000 Franken abgezogen.

4. Quellensteuer

Art. 98 I. Steuerpflichtige Personen

1. Arbeitnehmer

a) Ohne Niederlassungsbewilligung oder mit Wohnsitz im Ausland

¹ Der Besteuerung an der Quelle unterliegen:

- a) * ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für jedes Ersatzeinkommen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 39a unterliegen;
- b) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die im Kanton für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind, für ihre Erwerbseinkünfte und für jedes Ersatzeinkommen;
- c) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton für Arbeit im internationalen Verkehr auf dem Wasser, in der Luft oder auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen beziehen.

² Ehegatten, die in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt. *

Art. 99 b) Steuerberechnung

¹ Die Steuer wird von den Bruttoeinkünften nach Massgabe der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze berechnet und erstreckt sich auf alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich Nebeneinkünfte, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und Naturalleistungen, sowie auf die Ersatzeinkünfte. *

² Naturalleistungen und Trinkgelder werden nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

³ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Familienverhältnisse (Art. 39), Pauschalen für Berufskosten (Art. 31), Versicherungsprämien (Art. 36 lit. d, e und h) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 38 lit. d und f) berücksichtigt. *

⁴ Die Steuer für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, berechnet sich nach einem Doppelverdienertarif, welcher das progressionserhöhende Zweiteinkommen, die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 3 sowie den Zweiverdienerabzug (Art. 38 lit. b) berücksichtigt. *

⁵ ... *

betragen je zehn Prozent des geldwerten Vorteils.

Art. 104 II. Mitwirkung des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von zwei Prozent der abgerechneten Steuern und ist dafür verpflichtet:

- a) bei Fälligkeit von Barleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere bei Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Gläubiger einzufordern;
- b) * dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- c) die zurückbehaltenen oder eingeforderten Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung nach deren Weisungen abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
- d) * die quellensteuerpflichtigen Personen innert acht Tagen seit Aufnahme der steuerbegründenden Tätigkeit bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden;
- e) * die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist. *

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴ Die Kantonale Steuerverwaltung kann die vom Schuldner der steuerbaren Leistung zurückbehaltenen Bezugsprovisionen teilweise oder vollumfänglich einfordern, wenn dieser seinen Mitwirkungspflichten gemäss Absatz 1 nicht oder ungenügend nachkommt. *

Art. 105 III. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

1. Ergänzende ordentliche Veranlagung

¹ Die der Quellensteuer gemäss Artikel 98 Absatz 1 Litera a unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren eingeschätzt. Für den Steuersatz gilt Artikel 9 sinngemäss.

² ... *

³ ... *

Art. 105d * V. Anteile der Gemeinden und Kirchgemeinden

¹ Die im Steuerabzug enthaltenen Anteile der Gemeinden kommen der Gemeinde zu, in der bei Fälligkeit:

- a) der im Kanton unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- b) der Arbeitgeber des im Ausland wohnhaften Arbeitnehmers Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte hat;
- c) der im Ausland wohnhafte Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt;
- d) die juristische Person oder die ausländische Unternehmung, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung ein im Ausland wohnhafter Steuerpflichtiger tätig ist, Sitz oder Betriebsstätte hat;
- e) das Grundstück liegt, auf dem eine Forderung eines im Ausland wohnhaften Gläubigers oder Nutzniessers durch Grund- oder Faustpfand gesichert ist.

² Die Gemeindeanteile an den Steuern auf Vorsorgeleistungen werden auf die politischen Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen am Ende des Vorjahres nach der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes verteilt.

³ Die Aufteilung auf die Kirchgemeinden und die Landeskirche erfolgt gestützt auf die vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis der Kircheng Zugehörigkeit in der betroffenen Gemeinde.

7. Verfahrensrecht

7.1. ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Art. 123 3. Amtshilfe anderer Behörden

¹ Die Behörden des Bundes und des Kantons sowie der Bezirke, Regionen und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus informieren, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist. *

² Die Grundbuchämter melden der Steuerverwaltung jede Handänderung innert Monatsfrist. Steht nicht klar fest, welcher Steuertatbestand verwirklicht ist, übermitteln sie der Steuerverwaltung zudem eine Kopie des Rechtsgrundausweises. *

³ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis. *

7.2. VERANLAGUNGSVERFAHREN

Art. 127 II. Verfahrenspflichten 1. Steuererklärung

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert¹⁾. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Gemeindesteuerbehörde ein solches zu verlangen. Eine Steuererklärung ist auch bei Beendigung der Steuerpflicht einzureichen. *

² Die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit den verlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen. Die digitale Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. Die Regierung kann die elektronische Einreichung der Steuererklärung zulassen. *

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Bemessungsperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen beilegen. *

⁴ Mangelhaft ausgefüllte Formulare werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung zurückgesandt.

Art. 128 2. Auskunftserteilung, Beweismittel

¹ Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

² Sie kann insbesondere eine Untersuchung der Geschäftsbücher anordnen, Augenscheine vornehmen und Gutachten von Sachverständigen einholen und die Bekanntgabe aller für eine richtige Veranlagung erforderlichen Angaben verlangen.

³ Die Kosten der Handlungen gemäss Absatz 2 können ganz oder teilweise dem Steuerpflichtigen oder jeder anderen zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht hat. *

⁴ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher, Aufstellungen nach Artikel 127 Absatz 3 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts vom 30. März 1911²⁾(Art. 957 und Art. 963 Abs. 2). *

¹⁾ Art. 48 ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ SR [220](#)

7.4. NACHSTEUERN

Art. 145 I. Voraussetzungen

¹ Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, welche der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Veranlagungsbehörde zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben. *

² Als neue Tatsache gilt auch die Nichteinhaltung der Sperrfrist gemäss Artikel 20 und Artikel 83. *

³ Hat der Steuerpflichtige Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Veranlagungsbehörden die Bewertung anerkannt, kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war. *

7.6. BEZUG UND SICHERUNG

Art. 154a * 4. Mahnung

¹ Wird die Forderung nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen, erlässt die Steuerverwaltung eine Mahnung mit einer Frist von zehn Tagen.

² Geht die Zahlung innert Frist nicht ein, erlässt die Steuerverwaltung eine zweite Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der Regierung festzulegen ist¹⁾.

Art. 155 5. Zwangsvollstreckung *

¹ Wird der geschuldete Betrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, ist Betreibung einzuleiten. Die Steuerverwaltung erhebt eine Betreibungsgebühr, deren Höhe von der Regierung festzulegen ist²⁾. *

² Hat der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder wurde Arrest gelegt, kann die Betreibung ohne vorgängige Mahnung eingeleitet werden.

³ Die rechtskräftigen Veranlagungen, Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

⁴ Steuern, Kosten oder Bussen, deren Bezug von vornherein aussichtslos ist, sind administrativ abzuschreiben. Über die administrativen Abschreibungen entscheidet: *

- a) die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 10 000 Franken;
- b) das Finanzdepartement für darüber hinausgehende Beträge.

¹⁾ Art. 50 Abs. 1 ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ Art. 50 Abs. 2 ABzStG; BR [720.015](#)

7.7. BEHÖRDEN

Art. 165a * 2. Entschädigungen

¹ Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:

- a) für die Aufwandsteuer in einer Fallpauschale;
- b) für die Grundstückgewinnsteuer in einer Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 1 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern;
- c) für die Einkommens- und Vermögenssteuern von den Landeskirchen und ihren Kirchgemeinden eine Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 2 und 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern;
- d) * für die Gewinn- und Kapitalsteuer in einer prozentualen Entschädigung;
- e) für die Kultussteuer in einer prozentualen Entschädigung;
- f) * für die Quellensteuern in einer Entschädigung in Prozenten der bezogenen Quellensteuern.

² Die Höhe der Entschädigungen wird von der Regierung festgelegt.

8. Strafbestimmungen

Art. 181 9. Verfolgungsverjährung

¹ Die Strafverfolgung verjährt: *

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;
- b) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden.

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen oder gegenüber einer der in Artikel 176 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden. *

³ ... *

⁴ ... *

Art. 182a * II. Vergehen
1. Steuerbetrug

¹ Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 174 bis 176 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. *

² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

³ Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 174 Absatz 3 oder Artikel 177a Absatz 1 wegen Steuerhinterziehung vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 176 Absatz 3 und 177a Absätze 3 und 4 anwendbar. *

Art. 183 * 2. Veruntreuung von Quellensteuern

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. *

² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, einer Personenunternehmung, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

³ Liegt eine straflose Selbstanzeige wegen Veruntreuung der Quellensteuer vor, so wird auch von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung der Quellensteuer begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 176 Absatz 3 und 177a Absätze 3 und 4 anwendbar. *

Art. 183b * 4. Verjährung

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem der Täter die strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.

